



**Angebots- und Bedarfsplanung
für die Tagesbetreuung
von Kindern in der
Stadt Soest 2025 / 2026**

Kontakt & Information:

**Stadt Soest
Fachbereich Jugend und Soziales
Jugendhilfe-/Sozialplanung**

**Anke Spiekermann
Am Vreithof 8
59494 Soest**

**Tel. 02921/103-2335
e-mail: a.spiekermann@soest.de**

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1.	Einleitung	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	5
2.1	Der Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege	5
2.2	Inklusive Betreuung von Kindern mit Förderbedarf	7
2.3	Grundsätze der Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	11
2.4	Die Gruppenzusammensetzung in den Kindertageseinrichtungen	11
2.5	Der Jugendamtselternbeirat	12
2.6	Die Qualifizierung zum Familienzentrum	13
2.7	Die Öffnungszeiten und die Wahl der Betreuungsstunden in den Kindertageseinrichtungen	14
2.8	Förderung von Investitionen zum Erhalt und Beschaffung von Betreuungsplätzen	18
2.9	Kibiz Änderungen und deren Umsetzung	19
2.10	Qualitätsentwicklung und Fachberatung in den Kindertageseinrichtungen	21
2.11.	Der Rechtsanspruch für Grundschul Kinder ab 2026	22
3.	Das digitale Verfahren zur Vormerkung eines Betreuungsplatzes	23
4.	Der Planungsauftrag	24
5.	Der Planungsprozess für das Kindergartenjahr 2025/26	25
5.1	Die Auswirkungen der Wohnraumentwicklung auf die Bedarfssituation	27
5.2	Die Überbelegungen von Gruppen in den Kindertageseinrichtungen	28
6.	Die Bedarfsermittlung	31
6.1.	Bedarfsberechnung für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	33
6.2.	Bedarfsberechnung für Kinder unter 3 Jahren	35
7.	Angebotsplanung für das Kindergartenjahr 2025/26 in den Wohnbereichen	37
7.1	Soester Innenstadt (Wohnbereich 1)	38
7.2	Soester Osten (Wohnbereich 2)	40
7.3	Soester Südosten (Wohnbereich 3)	41
7.4	Soester Südwesten (Wohnbereich 4)	43
7.5	Soester Westen (Wohnbereich 5)	45
7.6	Soester Norden; Katrop, Meckingsen, Thöningsen (Wohnbereich 6)	46
7.7	Hattrop, Hattropholsen (Wohnbereich 7)	48
7.8	Ostönnen, Enkesen, Röllingsen (Wohnbereich 8)	49
7.9	Ampen, Paradiese, Epsingen Meiningsen (Wohnbereich 9)	50
7.10	Deiringsen (Wohnbereich 10)	51
7.11	Müllingsen, Bergede, Hiddingsen (Wohnbereich 11)	53
8.	Angebot und Entwicklung in der Kindertagespflege	53
9.	Zusammenfassung und Planungsempfehlungen	56
10.	Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss	60

Anlagen

1. Einleitung

Mit der jährlich aktualisierten Angebots- und Bedarfsplanung für die Tagesbetreuung von Kindern 2025/2026 konkretisiert die Verwaltung ihre Gesamt- und Planungsverantwortung in der Stadt Soest unter Berücksichtigung der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben. Es ist kommunale Pflichtaufgabe, eine entsprechende Planung jährlich vorzuhalten und Voraussetzung, um die jährlichen Fördermittel des Landes zu erhalten.

Die Planung stellt die vorhandenen Kapazitäten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vor, erläutert die prognostizierte Bedarfssituation für das Kindergartenjahr, analysiert die Versorgungssituation für die folgenden Jahre und empfiehlt Maßnahmen, um ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.

Die jährliche Planung ist ein notwendiges Instrument, um Bedarfe rechtzeitig zu erkennen und darauf reagieren zu können.

Die Weiterentwicklung und Planung von Betreuungsplätzen sind alternativlos. Familien haben seit 2013 den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr.

Die Geburtenquote in Soest ist nach Jahren des Anstiegs seit 2022/23 rückläufig. In Fachkreisen kommentiert man diese Entwicklung bereits Aussagen wie „...*Kindertagesbetreuung - Das Ende einer Expansionsgeschichte...*“¹

Lag die Geburtenquote in Soest 2016 noch bei 485 Geburten reduzierte sie sich 2024 die Anzahl der Kinder , unter einem Jahr auf 366 Kinder. Dieser Trend bestätigt sich bundesweit.

Bedingt durch die aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen, Inflation, steigende Baukosten, fehlende Baufirmen, usw. hat sich die Marktsituation im Bauwesen seit 2022 erkennbar verändert. Aussagen zur Wohnraumentwicklung in Soest, die noch 2021 galten, sind heute überholt und gehen in eine andere Richtung. Die Planung und Fertigstellung der neu geplanten Wohngebiete stagniert aktuell, so dass auch 2025 voraussichtlich mit weniger Zuzügen von jungen Familien zu rechnen ist als noch 2021 angenommen.

Die vorliegende Planung bezieht sich mit ihren prognostischen Aussagen auf den Planungszeitraum 2025/26 bis 2028/2029.

Die Entwicklungen seit 2022 zeigen einmal mehr auf, dass sich Prognosen innerhalb eines kurzen Zeitraumes verändern können und die gesamte Bedarfsplanung sich neu auf diese Situation einstellen muss. Die Notwendigkeit der jährlichen Bedarfsplanung ist somit Voraussetzung für ein bedarfsgerechtes Angebot der Kindertagesbetreuung in Soest.

Soest im Februar 2025

¹ vgl. KOM DAT 3 /2024

2. Gesetzliche Grundlagen

Die Bedarfsplanung für die Tagesbetreuung von Kindern basiert auf den gesetzlichen Grundlagen des Sozialgesetzbuches - SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz -.

Gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamt- und Planungsverantwortung für das örtliche Jugendhilfeangebot.

Das Jugendamt soll gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Institutionen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen für den Bereich der Kindertagesbetreuung ergeben sich aus den §§ 22 – 25 SGB VIII.

Nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) besteht die Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Planung des Kinderbetreuungsangebotes. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet. Stichtag für die Meldung der benötigten Plätze an das Land ist der 15.3.2025. Die Planung muss einrichtungsbezogen erkennen lassen, welche Platzanzahl, welche Gruppenaufteilung und welcher Betreuungsrahmen konkret vorgesehen ist. Diese Daten sind verbindliche Voraussetzung für die Gewährung der Landesförderung.

2.1 Der Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Das Angebot der Kindertagesbetreuung wird in Soest durch die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gewährleistet. Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ist gem. § 24 SGB VIII seit dem 01.08.2013 neu geregelt. Danach gilt:

- Für Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung besteht ein genereller Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung.
- Seit dem 01.08.2013 besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.
- Für Kinder unter einem Jahr besteht ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind

- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zum U3 Ausbau gab vor, dass bundesweit zunächst ein Platzangebot von 35 %, für NRW von 32 %, für Kinder unter 3 Jahren als bedarfsdeckend gesehen wird. Heute zeigt sich, dass diese Prognose nicht den tatsächlichen Bedarf erfasst hat. Der Bedarf liegt tatsächlich höher, auch in Soest. (vgl. Kapitel 6.2)

Nach geltender Rechtsmeinung ist bei Nichterfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz der Klageweg der Eltern erfolgreich.

Klageziele können dabei sein:

1. Die Bereitstellung eines Platzes
2. Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Anspruchs
 - a) Ersatz der Kosten für eine privat finanzierte Betreuung
 - b) Ersatz des Schadens, der wegen der Selbstbetreuung durch Verdienstaussfall entsteht.

Die Erfahrungen in Soest zeigen, dass der vorhandene Platzbestand an U3 Plätzen bisher ausgereicht hat. Eltern, die für ihr unter dreijähriges Kind einen Betreuungsplatz gesucht haben, konnte in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ein Platz vermittelt werden.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Rechtsanspruch auch im laufenden Kindergartenjahr gilt und viele der Plätze bereits zu Anfang des Kindergartenjahres vergeben sind. Die Bedarfsplanung hat somit auch für das laufende Kindergartenjahr Betreuungsplätze mit einzuplanen.

Das Anmeldeverhalten der Eltern in den letzten Jahren und die Rückmeldungen aus den Kindertageseinrichtungen zeigen, dass Eltern immer früher ein Betreuungsangebot für ihre Kinder wünschen.

Finanzierungsanteile gemäß KiBiz und freiwillige Anteile der Stadt Soest

Mit dem Inkrafttreten der KiBiz-Reform zum 01.08.2020 wurden die Trägeranteile für alle Trägerarten gesenkt. Damit es nicht zu einer Überfinanzierung kommt, hat der Jugendhilfeausschuss am 04.06.2020 eine Reduzierung der freiwilligen Leistungen der Stadt Soest beschlossen aufgrund einer einvernehmlichen kreiseinheitlichen Vereinbarung mit den konfessionellen Trägern: Für die konfessionellen Träger reduziert sich der freiwillige Zuschuss von vorher 5 % auf 4,5 %. Dennoch reduziert sich der verbleibende Trägeranteil für die kirchlichen Träger aufgrund der Erhöhung des gesetzlichen Zuschusses von vorher 7% auf nun 5,8 %.

Von dieser Regelung ausgenommen sind weiterhin zusätzlich eingerichtete Betreuungsgruppen. Im Stadtgebiet sind dies die Kindertageseinrichtungen Evangelisches Martin Luther Familienzentrum, Evangelische Petrus Kita, Evangelischer Katharina-von-Bora-Kindergarten sowie die 4. Gruppe der St. Nikolai-Kindertageseinrichtung und die 5. Gruppe der St. Patroklos-Kindertageseinrichtung. Für diese Kitas wird der Trägeranteil zu 100 % durch die Stadt Soest getragen.

	Öffentliche Förderung gesamt	Jugendamt	Land	Trägeranteil	Freiwillig gezahlte Zuschüsse durch die Stadt Soest
Kirchliche Träger	89,7%	49,4 %	40,3%	10,3%	4,5 %
Andere freie Träger	92,2 %	52,2,0%	40 %	7,8 %	7,8 %
Elterninitiativen	96,6%	54,3%	42,3 %	3,4 %	3,4 %
Kommunale Träger	87,5 %	47,3%	40,2%	12,5 %	/

Abb. 1

2.2 Inklusive Betreuung von Kindern mit Förderbedarf

Nach § 1 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Die Förderung der integrativen Erziehung erfolgt mit dem Ziel, den Kindern eine möglichst normale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, d.h., eine gleichberechtigte Teilnahme an Angeboten der frühkindlichen Bildung und Erziehung, zu ermöglichen.

Ergänzend gelten folgende gesetzliche Grundlagen zur Bedarfsplanung für Kinder mit Behinderungen:

§ 4 Abs. 3 SGB IX „Leistungen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder werden so geplant und gestaltet, dass nach Möglichkeit Kinder nicht von ihrem sozialen Umfeld getrennt und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können“

§ 22 a Abs. 4 SGB VIII „Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.“

§ 8 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) „Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.“

Kinder mit Förderbedarf können in folgenden Betreuungsformen in Westfalen- Lippe gefördert werden:

1. Heilpädagogische Tageseinrichtungen

Heilpädagogische Einrichtungen sind Einrichtungen der Sozialhilfe, das KiBiz findet keine Anwendung. Die Gruppengröße beträgt zwischen 8 und 12 Kindern. Neben zwei Betreuungskräften pro Gruppe ist gruppenübergreifend die therapeutische Förderung Bestandteil des pädagogischen Konzepts. Die gewachsene regionale Zuordnung dieser Einrichtungen bedingt größere Einzugsbereiche. Das bedeutet längere Anfahrtszeiten für den Großteil der hier betreuten Kinder. Etwa die Hälfte der Einrichtungen in Westfalen-Lippe wird in additiver Form geführt. Dort werden Kinder mit Behinderung aus heilpädagogischen Gruppen und Kinder aus Regelgruppen gemeinsam gefördert. (Gruppengröße 14 -16 Kinder)

2.) Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes für die Kindertagesbetreuung ab dem 01.01.2020:

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde ein neues Referat „Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche“ beim Landesjugendamt Westfalen Lippe gegründet.

Die 3. Stufe des neuen Eingliederungshilferechts trat am 1.1.2020 in Kraft und betrifft die Kindertagesbetreuung sowohl in den Kindertageseinrichtungen als auch in der Kindertagespflege.

Bis zum 31.07.2020 hatten die bisherigen Richtlinien weiterhin Bestand. Die bereits bestehenden Bewilligungen blieben auch darüber hinaus weiterhin wirksam.

Ab Kindergartenjahr 01.08.2020 werden Neuanträge aller Leistungen gemäß des SGB IX und des neuen Landesrahmenvertrags bewilligt.

Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies festgestellt wurde, können in Tageseinrichtungen gefördert werden. Die Kindertageseinrichtungen erhalten die Kindespauschale mit dem 3,5-fachen Satz. Zusätzlich leistet der Landschaftsverband Westfalen-Lippe aufgrund des behinderungsbedingten Mehraufwands aus eigenen Sozialhilfemitteln Pauschalen zur Verbesserung des Personalschlüssels und Qualifizierungen der Fachkräfte.

Die Leistungen sind im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX enthalten. Dieser Landesrahmenvertrag wurde zwischen den kommunalen und den freien Spitzenverbänden geschlossen (Stand: 23.07.2019). Die mit der Freien Wohlfahrtspflege ausgehandelten Verfahrensvereinbarungen löst die bisherigen LWL Förderrichtlinien seit dem 01.08.2020 ab.

Allgemein gilt nach dem Landesrahmenvertrag nach §131 SGB IX:

Die Finanzierung der Leistungen in Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Basis der bisherigen Regelungen bis zum 31.07.2020. Die heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen werden durch Vergütungen nach SGB IX unter Anrechnung von erhöhten KiBiz-Pauschalen für den behinderungsbedingten Mehraufwand finanziert. Heilpädagogische Leistungen (SGB IX) in Kombination mit pädagogischen Leistungen (SGB VIII) umfassen Leistungen, die für Kinder mit Behinderung im Rahmen einer sog. Basisleistung I vorgehalten werden. Sofern die Basisleistung I nicht ausreichend ist, um den individuellen Teilhabebedarf zu decken, können darüber hinaus weitere "individuelle heilpädagogische Leistungen" für Kinder mit (drohender) Behinderung erbracht werden.

Basisleistung I: Hierbei kann der Leistungserbringer zwischen zwei Modellen wählen; die Finanzierung erfolgt nach landeseinheitlichen Pauschalen.

- Bei dem Modell der Gruppenstärkenabsenkung wird die Gruppenstärke pro Kind mit Behinderung um einen Platz abgesenkt.

- Im Modell Zusatzkraft bleibt die Gruppenstärke gemäß Anlage 1 zu § 19 KiBiz unverändert; die zusätzlichen Fachkräfte zur Betreuung der innerhalb dieser Gruppenstärke betreuten Kinder mit Behinderung werden finanziert.

Die Träger können jeweils zum Kindergartenjahr melden, welches Modell in der Einrichtung gewählt wird. Ein unterjähriger Wechsel oder verschiedene Modelle innerhalb einer Einrichtung sind nicht möglich. Träger müssen vorab mit dem Jugendamt abstimmen, ob das Modell Gruppenstärkenabsenkung unter Einhaltung der aktuellen Jugendhilfeplanung möglich ist. Für das Planungsjahr 2025/26 wurde keine Gruppenabsenkung eingeplant. Die Träger und Einrichtungen wünschen sich dies jedoch zukünftig, um die Bedingungen sowohl für die Kinder als auch für das Personal zu verbessern. Die Jugendhilfeplanung hat dies frühzeitig mit berücksichtigt, so dass dies grundsätzlich möglich ist und jedes Kind seinen Rechtsanspruch erfüllt bekommt.

Für die Basisleistung II konnte bis heute keine Einigung erzielt werden. Die Verhandlungen des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe, der Landschaftsverbände Rheinland und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sind 2025 noch immer nicht abgeschlossen. 2022 wurde bereits darauf hingewiesen dass sich in jedem Fall deutliche Auswirkungen auf die kommunale Jugendhilfeplanung dadurch ergeben werden.²

Inklusive Betreuung von Kindern in den Soester Kindertageseinrichtungen:

Alle Kindertageseinrichtungen arbeiten integrativ und nehmen Kinder mit Förderbedarf auf. Im Durchschnitt betreut eine Einrichtung vier bis fünf Kinder mit Behinderungen. Im Januar 2025 wurden 104 Kinder mit einer anerkannten Behinderung oder drohenden Behinderung in den Soester Kindertageseinrichtungen betreut. Für das laufende Kindergartenjahr sind noch weitere Anträge zu erwarten. Die Anzahl an betreuten Integrativkindern in den Kindertageseinrichtung steigt kontinuierlich. Dies hat auch Auswirkungen auf das gesamte Platzangebot der Einrichtungen, denn Gruppen in denen Kinder integrativ betreut werden, dürfen nicht überbelegt werden. Zurzeit gibt es bei der Antragstellung beim LWL bis zu 9 Monaten Bearbeitungszeiten.

	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/2025
Anzahl der bereit gestellten Plätze	126	180	160	150	132	120

Abb. 2 *Stand Januar 2025

Inklusive Kindertagespflege:

Im Rahmen der Kindertagespflege können grundsätzlich auch Kinder mit Förderbedarf betreut werden. Vorqualifizierte Kindertagespflegepersonen können sich zusätzlich qualifizieren. Damit erweitert sich das integrative Angebot für Kinder und wird auf die Kindertagespflege ausgeweitet.

² vgl. Rundschreiben vom 04.04.2022 vom LWL an die Jugendämter

Inklusive Betreuung in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen:

St. Barbara Kindergarten Hultrop (Caritas Verband)

Der St. Barbara-Kindergarten ist eine integrative heilpädagogische Tagesstätte mit fünf Gruppen, in der 40 körper- und mehrfachbehinderte Kinder sowie eine Gruppe mit 20 Kindern ohne Behinderung im Alter ab 3 Jahren bis zur Einschulung betreut werden. Im Kindergartenjahr 2024/2025 besuchen 11 Kinder aus der Stadt Soest diese Einrichtung.

Zwergenland Soest Katrop (Kreis Soest)

Der Kreis Soest betreibt als Träger in Soest-Katrop, die heilpädagogische Kindertageseinrichtung, die aus drei Gruppen mit jeweils acht Kindern besteht. Aktuell können auf Grund von Personalmangel nur 2 Gruppen angeboten werden. Die hier betreuten Kinder können neben der pädagogischen Förderung zusätzlich therapeutische Betreuung durch Moto- und Sprachtherapie sowie Wassergewöhnung erhalten. Im Kindergartenjahr 2024/2025 besuchen 2 Kinder aus der Stadt Soest die Einrichtung.

Bedarfsanalyse und Maßnahmeplanung:

- In Soest betreuen alle Kindertageseinrichtungen Kinder mit Förderbedarf. Die Kinder werden gemeinsam mit Kindern ohne Förderbedarf gemäß dem Inklusionsgedanken betreut. Im Durchschnitt betreut eine Einrichtung ca. vier bis fünf Kinder mit Behinderungen, Tendenz steigend. Den höchste Anteil an Integrationskindern findet man im Soester Südosten, hier werden von insgesamt 356 betreuten Kindern 57 Kinder inklusiv in Kindertageseinrichtungen betreut, das entspricht einem Anteil von 16 %.
- Durch die spezialisierte Qualifizierung in der Kindertagespflege können Kinder mit Förderbedarf auch in der Kindertagespflege betreut werden.
- Für die inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderung erhält die Kita die 3,5-fache Kindpauschale nach dem KiBiz. Gibt es einen behinderungsbedingten Mehrbedarf, erhält die Kindertageseinrichtung zusätzliche Finanzmittel durch den Landschaftsverband. Dies ist abhängig von der Anerkennung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe.
- Im Januar 2025 wurden 120 Kinder mit einer anerkannten Behinderung oder drohenden Behinderung in den Soester Kindertageseinrichtungen betreut. Anträge auf Anerkennung können während des gesamten Kindergartenjahres gestellt werden. Tatsächlich ist die Anzahl jedoch zurzeit wesentlich höher. Die Bearbeitungszeit der gestellten Anträge beim LWL liegt aktuell bei bis zu 9 Monaten.
- Für 2025/26 wurden mit den Trägern noch keine Gruppenabsenkungen vereinbart. Da die Einrichtungen sich zwischen dem Modell „Zusatzkraft“ oder „Gruppenabsenkung“ entscheiden müssen, zögern die Träger noch dies umzusetzen, da es personelle und finanzielle Auswirkungen bedeutet. Im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung wurde für das Kindergartenjahr 2025/26 dem Modell „Gruppenabsenkung“, d.h. die Möglichkeit der Reduzierung der Anzahl der Kinder um je 1 Kind pro Integrationskind, zugestimmt.
- Für Kinder mit außergewöhnlichem Förderbedarf sollen langfristig die bisherigen heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen umgewandelt werden. Alle Kindertageseinrichtungen sollen auf der Basis des KiBiz finanziert werden. Plätze für Kinder

mit Behinderung werden dann ergänzend durch die Landschaftsverbände aus Mitteln der Eingliederungshilfe finanziert *.(Basisleistung II)* Die bisherige Förderung der heilpädagogischen Einrichtungen entfällt zugunsten der inklusiven Betreuung. In Soest sind davon jährlich ca. 15 Kinder betroffen. Die Umstellung wird deutliche Auswirkungen auf die kommunale Jugendhilfeplanung haben, da die Kinder, die bisher in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen betreut werden in den Regeleinrichtungen mitbetreut werden und dies nur durch Gruppenabsenkungen möglich sein wird. Eine Reduzierung der Betreuungsplätze ist die Folge. Bisher gibt es noch keine endgültigen Vereinbarungen zwischen den Landesjugendamt und der Spitzenverbänden dazu.

2.3 Grundsätze der Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit; so sieht es das Kinder- und Jugendhilfegesetz gem. § 1 vor.

§ 22 SGB VIII beinhaltet die Grundsätze der Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, danach soll

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt und ergänzt werden
3. den Eltern dabei geholfen werden, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

2.4 Die Gruppenzusammensetzungen in den Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

Die Größe der Gruppen in Kindertageseinrichtungen wird seit dem 01.08.2008 durch das KiBiz vorgegeben.

Das KiBiz sieht drei Gruppentypen vor, die grundsätzlich mit den Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden bedarfsgerecht anzubieten sind.³

Gruppentyp I; Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt

Gruppentyp I a	20 Kinder	25 Stunden
Gruppentyp I b	20 Kinder	35 Stunden
Gruppentyp I c	20 Kinder	45 Stunden

Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens vier aber nicht mehr als sechs betragen.

Gruppentyp II Kinder im Alter von unter drei Jahren

Gruppentyp II a	10 Kinder	25 Stunden
Gruppentyp II b	10 Kinder	35 Stunden
Gruppentyp II c	10 Kinder	45 Stunden

Gruppentyp III Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Gruppentyp III a	25 Kinder	25 Stunden
Gruppentyp III b	25 Kinder	35 Stunden
Gruppentyp III c	20 Kinder	45 Stunden

Die Träger erhalten für die zugeordneten Kinder eine jährliche Pauschale zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten.

Die Ausweitung der 45 Stundenbetreuung für Kinder ab 3 Jahre ist begrenzt. Das Gesamtangebot der Plätze mit einer 45 Stunden Betreuung darf jährlich nur um 4% erhöht werden. Um ein bedarfsgerechtes Angebot zu schaffen wurde mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen verbindlich vereinbart, dass bedarfsgerecht für bis zu 10 % der Plätze für Kinder über drei Jahren ein Betreuungsangebot von 25 Stunden bereitgestellt wird, sofern Eltern dies wünschen.

2.5 Der Jugendamtselternbeirat

Der Jugendamtselternbeirat (JAEB) ist ein Gremium, das von Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen auf Stadt- und Landesebene gem. § 9 des Kinderbildungsgesetzes

³ vgl. Anlage: Übersicht der Höhe der Kindpauschalen

des Landes Nordrhein-Westfalen in der seit dem 1. August 2011 gültigen Fassung gewählt werden kann.

Hierdurch wird die Mitwirkung von Eltern im Bereich der Kindertageseinrichtungen auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt und gewinnt nochmals an Bedeutung.

Aufgaben des Jugendamtseleternbeirates:

- Interessen gegenüber den Trägern der Kindertageseinrichtungen vertreten
- das Jugendamt bei wesentlichen Fragen der Kindertagesbetreuung informieren und anhören
- die einzelnen Jugendamtseleternbeiräte wählen einen Landeselternbeirat.

Der Jugendamtseleternbeirat kann vor allem Angelegenheiten erörtern, die für mehrere oder alle Kindertageseinrichtungen gelten, (z.B. Betreuungsbedarfe der Eltern, Wünsche zum Angebot, zu fachlichen Initiativen oder Projekten).

Die Wahl des Jugendamtseleternbeirates findet jährlich statt. Die Organisation der Wahl wird durch die Verwaltung durchgeführt. Bei der Entwicklung und Gestaltung der Aufgaben steht dem Jugendamtseleternbeirat die Verwaltung bei Bedarf unterstützend und beratend zur Seite. Mit der Umsetzung der KiBiz Revision zum 01.08.2014 wurde ein Vertreter des Jugendamtseleternbeirates als beratendes Mitglied in den JHA aufgenommen. Die Wahl eines Jugendamtseleternbeirates setzt voraus, dass sich die Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen bei der Wahl beteiligen. 2024 wurde Davina Reide zur 1. Vorsitzenden und Matthias Reisch zum 2. Vorsitzenden gewählt. Der Jugendamtseleternbeirat hat einen beratenden Sitz im Jugendhilfeausschuss.

2.6 Qualifizierungen zum Familienzentrum

Familienzentren bieten für Kinder und Eltern Angebote einer leicht zugänglichen Unterstützung und Förderung. Der Begriff Familienzentrum bezieht sich in dieser Definition auf Kindertagesstätten, die Knotenpunkte in einem Netzwerk bilden, dass Kinder individuell fördert sowie Familien umfassend berät und unterstützt. Ziel ist die Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung als Aufgabe der Kindertageseinrichtungen mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien.

Das Land NRW fördert die Qualifizierung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren. Eine Kindertageseinrichtung, die sich als Familienzentrum qualifiziert hat, zeichnet sich somit durch ein besonderes Qualitätsmerkmal aus. Dabei sollen die Gebiete mit einem besonderen Bildungs- und Armutsrisiko verstärkt ausgebaut werden. Zertifizierte Familienzentren werden durch das Land zusätzlich bezuschusst. Das Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ ist ein konzeptgebundenes Prüfzeichen mit einer Bindung von 4 Jahren. (gem. § 42 KiBiz i.V.mit §§ 10 ff VO Durchführung des Kinderbildungsgesetzes) Eine Entscheidung über weitere Förderungen ist vom Land noch nicht getroffen worden.

Verteilung der Familienzentren in Soest nach Wohnbereichen:

Kindertageseinrichtung	Wohnbereich Nr.	Wohnbereich
1. Sonnenborg	1	Innenstadt
2. Sternschnuppe	2	Osten
3. Talitha Kumi	3	Südosten
4. Bunte Welt	3	Südosten
5. Sonnenkamp	3	Südosten
6. Am Gotlandweg	3	Südosten
7. Mullewapp	4	Südwesten
8. Kleine Bürger	4	Südwesten
9. Sonnenschein	4	Südwesten
10. Martin Luther Kindergarten	6	Norden
11. Kleeblatt	9	Ampen

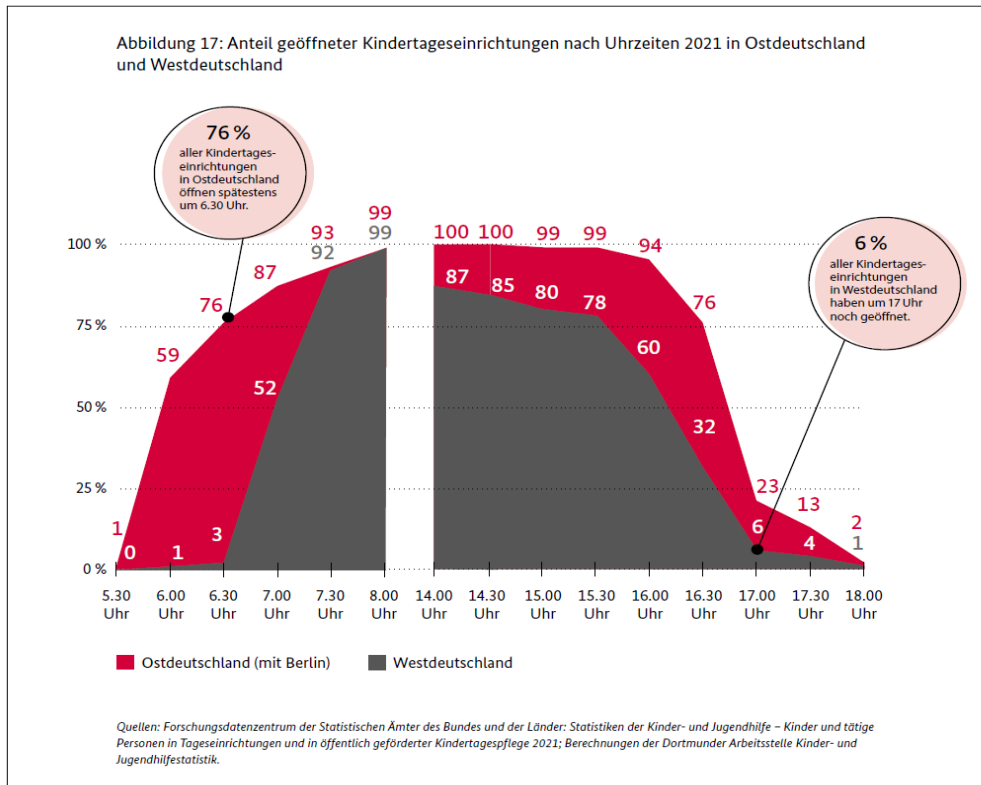
Abb. 3

2.7 Die Öffnungszeiten und die Anzahl der Betreuungsstunden in den Kindertageseinrichtungen

Eltern haben grundsätzlich ein Wunsch- und Wahlrecht bei der Auswahl der Betreuungsstunden. Die Vergabe eines Betreuungsplatzes hängt nicht von der Wahl der Betreuungsstunden ab. Die Öffnungszeiten werden jährlich in jeder Kindertageseinrichtung durch eine Elternbefragung mit den Wünschen der Eltern abgestimmt. Dabei verschieben sich je nach Wunsch der Eltern die Öffnungszeiten minimal; einige Eltern wünschen morgens früher ein Betreuungsangebot, andere wünschen spätere Betreuungszeiten in den Nachmittagsstunden. Durch die Personalpauschalen können jedoch in den Einrichtungen die Öffnungszeiten nicht über den Zeitraum von insgesamt 45 Stunden erfolgen.

Durch die Bildung von Patenschaften unter den Kindertageseinrichtungen können in den meisten Einrichtungen in Einzelfällen auch innerhalb der Schließungszeiten alternative Betreuungsplätze in den Ferienzeiten angeboten werden. Das Angebot kann jedoch immer nur Notfälle abdecken.

Für die Kindertageseinrichtungen Martin Luther (2018), Lülingsöhrchen (2019) sowie die neue Ev. Petrus -Kita (2021) wurden erweiterte Öffnungszeiten in das Profil mit aufgenommen. Die Kindertageseinrichtungen bieten erweiterte Öffnungszeiten von montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 19 Uhr an. Bei der Auswahl der Kinder ist vorrangiges Kriterium, dass Eltern diese Betreuungszeiten berufsbedingt benötigen. Damit wird dem Wunsch nach Vereinbarkeit von Familien und Beruf Rechnung getragen.



Die Stadt Soest gehört mit ihrem erweiterten Angebot damit zu den wenigen Städten, die bereits erweiterte Öffnungszeiten in den Kindertageseinrichtungen verbindlich anbieten. Die erweiterten Öffnungszeiten werden kommunal finanziert, da die Finanzierung des notwendigen Personals durch die Kibizpauschalen nicht ausreicht.

Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten Martin Luther Kindergarten

	Bring- und Abholzeiten	Gruppentyp I	Gruppentyp II	Gruppentyp III	Gesamt
2018/19	6.30 – 7.59 Uhr	8	4	8	20
	17.01 – 19.00 Uhr	7	2	0	9
	Gesamt	15	6	8	29
2019/20	6.30 – 7.59 Uhr	7	5	2	14
	17.01 – 19.00 Uhr	7	0	0	7
	Gesamt	14	5	2	21
2020/21	6.30 – 7.59 Uhr	5	2	4	11
	17.01 – 19.00 Uhr	2	0	0	2
	Gesamt	7	2	4	13
2022/23	6.30 – 7.59 Uhr	7	1	3	11
	17.01 – 19.00 Uhr	3	0	1	4
	Gesamt	10	1	4	15

	Bring- und Abholzeiten	Gruppentyp I	Gruppentyp II	Gruppentyp III	Gesamt
2023/24	6.30 – 7.59 Uhr	8	2	2	12
	17.01 – 19.00 Uhr	3	0	2	517
	Gesamt	11	2	4	
2024/25	6.30 -7.50	27	7	17	51
	17.01 – 19.00 Uhr	3	/	1	4
	Gesamt	30	7	18	55

Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten im Lülingsöhrchen

	Bring- und Abholzeiten	Gruppentyp I	Gruppentyp II	Gruppentyp III	Gesamt
2019/20	6.30 – 7.59 Uhr	21	0	9	30
	17.01 – 19.00 Uhr	0	0	0	0
	Gesamt	21	0	9	30
2020/21	6.30 – 7.59 Uhr	24	0	12	36
	17.01 – 19.00 Uhr	3	0	0	3
	Gesamt	27	0	12	39
2022/23	6.30 – 7.59 Uhr	21	0	10	31
	17.01 – 19.00 Uhr	7	0	0	7
	Gesamt	28	0	10	38
2025/25	6.30 – 7.59 Uhr	27	0	7	34
	17.01 – 19.00 Uhr	5	0	1	6
	Gesamt	32	0	8	40

Abb. 4a

Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten Evangelische Petrus - Kita

	Bring- und Abholzeiten	Gruppentyp I	Gruppentyp II	Gruppentyp III	Gesamt
2020/21	6.30 – 7.59 Uhr	0	0	8	8
	17.01 – 19.00 Uhr	0	0	3	3
	Gesamt	0	0	11	11
2022/23	6.30 – 7.59 Uhr	4	8	7	19
	17.01 – 19.00 Uhr	1	2	0	3
	Gesamt	5	10	7	22

	Bring- und Abholzeiten	Gruppentyp I	Gruppentyp II	Gruppentyp III	Gesamt
2023/24	6.30 – 7.59 Uhr	20	5	7	32
	17.01 – 19.00 Uhr	3	1	1	5
	Gesamt	23	6	8	37
2024/25	6.30 – 7.59 Uhr	18	2	9	29
	17.01 – 19.00 Uhr	2	1	1	4
	Gesamt	20	3	10	33

bb. 4c

Bisher wurde das zur Verfügung stehende Angebot der erweiterten Öffnungszeiten von den Eltern nicht ganz ausgeschöpft. Insbesondere die Randzeitenbetreuung von 17 Uhr bis 19 Uhr wird in allen drei Einrichtungen von den Eltern selten nachgefragt.

Für die anderen Kindertageseinrichtungen wird im Bedarfsfall ein Angebot der Randzeitenbetreuung durch eine Tagespflegeperson angeboten. Zusätzliche Kosten müssen von den Eltern getragen werden.

Mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen wurden über erweiterte Öffnungszeiten, flexible Buchungszeiten bzw. bedarfsgerechte Angebote weitere Vereinbarungen getroffen:

- ⇒ Auch bei 25 oder 35 Stunden Buchungen sollte grundsätzlich ein vereinbarter Nachmittag wöchentlich den Eltern angeboten werden.
- ⇒ Kindertageseinrichtungen mit vier oder mehr Gruppen sollten mindestens eine Gruppe mit längeren Öffnungszeiten vorhalten.

Einige Träger haben in den Gesprächen mitgeteilt, dass es bereits möglich ist, Kindern, die 25/35 Stunden die Einrichtung besuchen, einen festen regelmäßigen Nachmittag anzubieten. Die Stunden fallen dann an einem vereinbarten Vormittag weg.

Das Angebot einer 45 Stunden Betreuung:

Das KiBiz gibt jährlich eine maximale 4 %prozentige Steigerung der 45 Stunden Buchungen bei den Ü3 Kindern vor. 45 Stunden, die darüber hinausgehen, sind finanziell nicht gedeckt. Um ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten und sicher zu stellen, dass Eltern, die einen tatsächlichen Bedarf haben auch einen 45 Stunden Platz erhalten, wurden in Kooperation mit der Arbeitsgruppe folgende Regelungen vereinbart:

- ⇒ Für alle Betreuungszeiten gilt die Festlegung einer pädagogischen Kernzeit.
- ⇒ Die Teilnahme an Angeboten, die laut Bildungsplan NRW als Bildungsangebote gelten, soll allen Kindern, unabhängig von der Betreuungszeit, ermöglicht werden.
- ⇒ Das KiBiz gibt jährlich lediglich eine 4%ige Steigerung der 45 Stunden Buchungen bei den Ü3 Kindern vor. 45 Stunden Buchungen, die darüber hinausgehen, sind finanziell nicht gedeckt. Die Vergabe von 45 Stunden Betreuungsplätzen wird im Rahmen der Bedarfsplanung gesteuert, um den Anstieg zu regulieren und die kommunalen Zuschüsse bedarfsgerecht einzusetzen. Sowohl Politik als auch das Gemeindeprüfungsamt (*Untersuchungs-ergebnis GPA 2015) haben diese Empfehlung an die Verwaltung herangetragen. Die Überprüfung eines 45 Stunden Bedarfes für Ü3 Kinder durch die Verwaltung, wird aus rechtlichen Gründen mit dem Kindergartenjahr 2025/26 abgeschafft.

- ⇒ Für die Vergabe und die Steuerung der 45 Stunden Betreuungsplätze für die Ü3 Kinder kann ab dem Kitajahr 2025/26 nur noch der Träger eigenverantwortlich Kriterien aufstellen. Erfahrungsgemäß wünschen sich viele Eltern in den letzten beiden Kindergartenjahren eine Erhöhung der Betreuungszeiten, da die letzten beiden Kindergartenjahre vor der Einschulung beitragsfrei sind.⁴

	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
2014/2015	3,7%	44,3%	52,0%
2015/2016	4,3 %	44,0 %	51,7 %
2016/2017	5,3%	53,5%	41,2%
2017/2018	5,4%	54,5%	40,1%
2018/2019	7%	56,8%	36,2%
2019/2020	7%	59%	34%
2020/2021	6,8%	59,3%	33,8%
2021/2022	6,6%	59,2%	34,0 %
2022/2023	4%	46%	50%
2023/2024	5 %	58 %	37%
2024/2025	4 %	56 %	40 %

Abb. 5 Stand Januar 2025

Ferienbetreuung für angehende Schulkinder:

Für Kinder, die im Übergang zur Schule sind, ist ein Ferienangebot zur Verfügung zu stellen, um die Betreuungszeiten nach Ablauf des Kindergartenjahres zum 31.07. bis zum Schuleintritt zu überbrücken.

Im Sommer 2025 werden 55 Betreuungsplätze im Zeitraum vom 6. bis 26.08. durch die Diakonie Ruhr-Hellweg angeboten; davon 20 Plätze in der Johannes Grundschule, 20 Plätze in der Wiese Grundschule und 15 Plätze in der Petri Grundschule.

Die Kostenbeteiligung für Eltern beträgt 8,30 € pro gebuchtem Tag und Kind. Hierin sind die Verpflegungskosten von täglich bis zu 5,80 € je nach Schulstandort nicht enthalten. Im Sommer 2024 wurden 20 Kinder betreut.

2.8 Förderung von Investitionen zur Schaffung und zum Erhalt von Plätzen

Gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze“ mit Stand vom 26.01.2024 gewährt das Land Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen, die dem Ausbau und dem Erhalt von Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege dienen. Bis zum 31.12.2026. müssen diese Maßnahmen durchgeführt sein. Der Kindergartenverein Soest hat für die Einrichtungen

⁴ gem. § 50 Absatz 1 KiBiz sind Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben, sind ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei

„Lütgengrandweg“ und „Tabrock“ je eine umfangreiche Dachsanierung beantragt. Die Anträge werden aktuell vom Landesjugendamt geprüft.

2.9 KiBiz Änderungen und deren Umsetzung

Das aktuelle KiBiz gilt seit dem 01.08.2020.

Weitere Änderungen wurden aufgenommen:

- ⇒ Die Kindpauschalen werden gemäß § 37 KiBiz jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst. Die Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz wurde für das Kindergartenjahr 2024/2025 mit 9,49 % festgesetzt. Für die Zuschüsse zur Miete wurde eine Steigerung von 2,35 % berücksichtigt.
- ⇒ Die Kindpauschalen sowie die Zuschüsse zur Kindertagespflege, Miete, Familienzentren, plusKITAs und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf werden entsprechend mit den erhöhten Sätzen ausgewiesen.
- ⇒ Die Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz gilt gemäß § 48 Abs. 3 KiBiz für den Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten entsprechend.

Gemäß § 48 Abs. 2 KiBiz stellt das Land seit dem Kindergartenjahr 2022/2023 landesweit einen Betrag zur Förderung von Maßnahmen zur Flexibilisierung der Betreuungszeit zur Verfügung. Im Kindergartenjahr 2025/26 wird der Gesamtzuschuss entsprechend der Anpassung der KiBiz-Pauschalen um 9,49 % plus 2,35 % Mieterhöhung erhöht.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 08.05.2020 für die Verteilung der Finanzmittel folgenden Beschluss gefasst:

„1. Die nach § 48 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ab dem 01.08.2020 zur Verfügung stehenden Mittel für die Flexibilisierung von Betreuungszeiten werden im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung nach folgenden Kriterien an die Träger der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen weitergeleitet:

- a) *Kindertageseinrichtungen mit einer Öffnungszeit von mindestens 50 Wochenstunden erhalten einen jährlichen Zuschuss von 10.000 €.*
- b) *Kindertageseinrichtungen mit einer Öffnungszeit von mindestens 55 Wochenstunden erhalten anstelle des Zuschusses nach a) einen jährlichen Zuschuss von 20.000 €.*
- c) *Kindertageseinrichtungen, die im Kalenderjahr 15 Öffnungstage oder weniger schließen, erhalten einen jährlichen Zuschuss von 10.000 €.*
- d) *Kindertageseinrichtungen, die im Kindergartenjahr weniger als 10 Tage schließen, erhalten anstelle des Zuschusses nach c) einen jährlichen Zuschuss von 20.000 €.*
- e) *Kindertageseinrichtungen, die Öffnungszeiten und Betreuungsangebote vor 7.00 Uhr bzw. nach 17.00 Uhr anbieten, erhalten einen jährlichen Zuschuss von je 5.000 €.*

- f) *Kindertageseinrichtungen, die ein Angebot einer flexibleren Verteilung der 25 bzw. 35-Wochenstunden vorhalten, erhalten einen jährlichen Zuschuss von 10.000 €.*

2.) *Die Zuschüsse zur Flexibilisierung von Betreuungszeiten können kumulativ gewährt werden.*

3.) *Für den Fall, dass die Gesamtsumme der Zuschüsse nach den Ziffern 1-3 die Summe der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel nach § 48 KiBiz über- bzw. unterschreitet, werden die o.g. Zuschussbeträge prozentual auf- bzw. abgerundet, bis die Fördersumme nach § 48 KiBiz erreicht ist.“*

Im laufenden Kindergartenjahr 2024/25 erfüllen 10 Kindertageseinrichtungen eine oder mehrere dieser Kriterien:

Kindertageseinrichtung	Angebote der Flexibilisierung
Kita Wiesengraben Zuschuss: 13.958 €	⇒ Öffnungszeiten von mehr als 50 Wochenstunden ⇒ Beginn der Betreuung vor 7 Uhr
Evangelisches Martin-Luther-Familienzentrum Zuschuss: 55.834 €	⇒ Öffnungszeiten von mehr als 50 Wochenstunden ⇒ Beginn der Betreuung vor 7 Uhr und bis nach 17 Uhr ⇒ Weniger als 10 Schließtage pro Kalenderjahr ⇒ Flexible Verteilung von 25 und/oder 35 Wochenstunden möglich
Evangelische Petrus Kita Zuschuss: 55.834 €	⇒ Öffnungszeiten von mehr als 50 Wochenstunden; Beginn der Betreuung vor 7 Uhr und bis nach 17 Uhr ⇒ Weniger als 10 Schließtage pro Kalenderjahr ⇒ Flexible Verteilung von 25 und/oder 35 Wochenstunden möglich
Fam. Zentrum Bunte Welt Zuschuss: 18.612 €	⇒ Weniger als 10 Schließtage pro Kalenderjahr
Familienzentrum der Kleinen Bürger Zuschuss: 23.264 €	⇒ Öffnungszeiten ab 6:45 Uhr ⇒ Öffnungszeiten mind. 50 Wochenstunden ⇒ Flexible Verteilung der 25/35 Wochenstunden
Familienzentrum Sternschnuppe Zuschuss: 13.958 €	⇒ Beginn der Betreuung ab 6.30 Uhr ⇒ Flexible Verteilung der 25 und/oder 35 Wochenstunden
Kita Sonnenschein Zuschuss: 9.306 €	⇒ Flexible Verteilung der 25 und/oder 35 Wochenstunden möglich

Familienzentrum Sonnenborg Zuschuss: 13.958 €	⇒ Öffnungszeiten von mehr als 50 Wochenstunden ⇒ Beginn der Betreuung ab 6.30 Uhr
Kita St. Nikolai Zuschuss: 9.306 €	⇒ Flexible Verteilung der 25 und/oder 35 Wochenstunden möglich
Kita Lerchennest Zuschuss: 9.306 €	⇒ Flexible Verteilung der 25/35 Wochenstunden
Kita Tabrock Zuschuss: 13958 €	⇒ Öffnungszeiten von mehr als 50 Wochenstunden ⇒ Beginn der Betreuung ab 6.30 Uhr
Familienzentrum ev.Kiga Kleeblatt Zuschuss: 9.306 €	⇒ Öffnungszeiten von mehr als 50 Wochenstunden ⇒ Beginn der Betreuung ab 6.30 Uhr
Kita Lülingsöhrchen Zuschuss: 55.834 €	⇒ Öffnungszeiten von mehr als 50 Wochenstunden ⇒ Beginn der Betreuung vor 7 Uhr und bis nach 17 Uhr ⇒ Weniger als 10 Schließtage pro Kalenderjahr ⇒ Flexible Verteilung von 25 und/oder 35 Wochenstunden möglich
St. Patrokus Zuschuss: 9.306 €	⇒ Flexible Verteilung von 25 und/oder 35 Wochenstunden möglich

Abb. 5a

Gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 4 KiBiz ist das Jugendministerium als Oberste Landesjugendbehörde berechtigt, die Verteilung der Mittel nach § 48 KiBiz durch Rechtsverordnung ab dem Kindergartenjahr 2025/26 neu festzusetzen. Das Ministerium beabsichtigt dieselben bisherigen Kriterien weiter anzuwenden, d.h. das Gesamtbudget des Stadtjugendamtes Soest ändert sich nur aufgrund der Änderung der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz um 9,49 % auf 351.513 €. Hierin ist ein städtischer Anteil von rd. 70.300 € enthalten.

Die Verwaltung plant, die bisherigen Kriterien und die festgelegten Zuschüsse weiterhin anzuwenden. Alle Träger wurden angeschrieben und abgefragt, ob die bisherigen Flexibilisierungsmaßnahmen (s. obige Tabelle) so weiter geführt werden bzw. ob zusätzliche Flexibilisierungen geplant sind. Nach der Prüfung der beantragten Maßnahmen wird das Gesamtbudget nach den vom JHA festgelegten Kriterien bewilligt.

2.10 Qualitätsentwicklung und Fachberatung in den Kindertageseinrichtungen

Mit der Änderung des KiBiz zum 01.08.2020 wurde die fachliche Beratung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege als Aufgabe der öffentlichen Träger mit in das Gesetz aufgenommen:

„Zur Realisierung des Förderungsauftrages und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung sollen die Träger von Tageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung fachlich beraten werden.“⁵

Zum 01.10.2021 wurde der Aufgabenbereich der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen mit einem Stundenumfang von 19,5 Stunden bei der Stadt Soest neu geschaffen und besetzt.

Das Aufgabenprofil der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen umfasst folgende Schwerpunkte:

- die Qualitätsentwicklung in den Kindertageseinrichtungen in Kooperation mit den freien Trägern
- die Sicherstellung und Weiterentwicklung der Leistungsangebote der Kindertageseinrichtungen
- die Beratung bei der Organisation und Planung eines notwendigen Platzausbaus
- die Qualitätssicherung und -entwicklung der pädagogischen Arbeit, beispielsweise auch durch Fort- und Weiterbildungen zu übergreifenden pädagogischen und organisatorischen Fragestellungen
- die Organisation eines angebots-, einrichtungs- beziehungsweise trägerübergreifenden fachlichen Austauschs
- die Information der Träger über fachpolitische Entwicklungen und Regelungsänderungen
- die Bereitstellung von angebots- und trägerübergreifenden Arbeitshilfen
- die Mitwirkung an überörtlichen Evaluationen, überörtlicher Qualitätssicherung und -entwicklung.
- die Unterstützung bei der Wahl einer Interessensvertretung der tätigen Kindertagespflegepersonen, sofern dies von den Kindertagespflegepersonen angestrebt ist.

Für die Träger, die eine Tageseinrichtungen betreiben gilt, dass sie in angemessenem Umfang ihrem Personal in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen einschließlich der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung Fachberatung anbieten.⁶

2.11 Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder ab 2026

Ab 2026 soll ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder geschaffen werden⁷.

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Betreuungszeit für die nicht schulpflichtigen Kinder für viele Familien entsteht, wenn

⁵ vgl. § 6 Abs.1 Kibiz, Qualitätsentwicklung und Fachberatung

⁶ vgl. § 6 Abs.2 Kibiz

⁷ vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

die Kinder eingeschult werden. Ab August 2026 sollen zunächst alle Grundschul Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch erhalten, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung.

Den erforderlichen Ganztagsausbau unterstützt der Bund mit Finanzhilfen in Höhe von bis zu 3,5 Milliarden Euro für Investitionen in die Infrastruktur. Auch an den laufenden Kosten wird sich der Bund beteiligen und damit die Länder dauerhaft unterstützen. Die finanziellen Mittel steigt ab 2026 jährlich bis hin zu 1,3 Milliarden Euro pro Jahr ab 2030. Der Rechtsanspruch wird im SGB VIII geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll – bis auf maximal vier Wochen – auch in den Ferien gelten. Hier können die Länder eine entsprechende Schließzeit regeln. Erste Analysen und Berechnungen schätzen den zukünftigen Elternbedarf auf voraussichtlich zwischen 65 und 72%.⁸

Für die Planung und Umsetzung des Rechtsanspruches ist bei der Stadt Soest die Abteilung Schule verantwortlich. Ziele dazu wurden bereits mit der Politik vereinbart.

3. Das digitale Vormerkungsverfahren für einen Betreuungsplatz

2021 wurde ein digitales Vormerkungsverfahren für einen Betreuungsplatz mit der anschließenden Platzvergabe in den Soester Kindertageseinrichtungen eingeführt. 2023 wurde dies für die Kindertagespflege ausgeweitet. Die digitale Vormerkung gilt als Eingangsbestätigung für die Bedarfsanmeldung der Eltern. Die Kommune hat nach der Vormerkung 6 Monate Zeit, den Eltern ein Betreuungsangebot zu unterbreiten.

Im Rahmen der digitalen Modellkommune ist die bereits eingeführte Funktion des „Bürgerportals“ um den Teilbereich der Vormerkung eines Betreuungsplatzes in den Soester Kindertageseinrichtungen und der Erhebung der Elternbeiträge erweitert worden. Auch das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen bis spätestens zum 31. Dezember 2022 über Verwaltungsportale elektronisch anzubieten.

Die Erhebung der Elternbeiträge werden vollständig digitalisiert, indem eine Anbindung an ein DMS und Bürgerportal sowie an das Fachverfahren für den Vormerkungsprozess geschaffen wird. Für die Kommunikation und den Austausch der notwendigen Unterlagen wird zwischen den Personensorgeberechtigten und der Verwaltung ein sicherer Kommunikationsweg mit einer Upload –Möglichkeit über das Bürgerportal angeboten.

2023 wurde das digitale Vormerkungsverfahren durch den Cyber Angriff auf den IT Dienstleister Südwestfalens, von dem mehr als 70 Kommunen betroffen waren, außer Kraft gesetzt; Auch für das Kindergartenjahr 2025/26 konnte das digitale Vormerkungsverfahren noch nicht wieder aktiviert werden, da die technischen Voraussetzungen nach dem Cyber Angriff noch nicht wieder zur Verfügung stehen. Das Vormerkungsverfahren wurde zum 2. mal nach Einführung der digitalen Vormerkung wieder mit der Kita- Karte durchgeführt.

⁸ Kindertagesbetreuung Kompakt 2021 hrsg.:BMFSJ
Vorausberechnung 2030 steigender Ganztagsbedarf für Grundschul Kinder

In der Zeit vom 01.08.2024 bis zum 15.01.2025 wurden für das Kindergartenjahr 2025/26 527 Kita- Karten herausgegeben. Davon entfielen 173 Karten auf Kinder unter 2 Jahren, 200 Karten auf Kinder unter drei Jahren und 151 Karten auf Kinder über drei Jahre .

Der Verfahrensablauf der digitalen Vormerkung:⁹

1) Das Vormerkungsverfahren

- ⇒ Eltern merken ihren Betreuungswunsch für das folgende Kindergartenjahr ab dem 01.08. bis zum 31.12. über ein Fachverfahren¹⁰ online in ihrer Wunscheinrichtung vor. (*Vormerkung*) Alternativ können sie zwei weitere Einrichtungen.
- ⇒ Sofern Eltern nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen oder Unterstützung bei der Vormerkung bedürfen, werden sie auf Wunsch vom Jugendamt dabei unterstützt.
- ⇒ Die angegebenen Wunscheinrichtungen werden darüber informiert und können in Wartelisten organisiert die Platzauswahl durchführen.
- ⇒ Die Eltern werden von der Kindertageseinrichtung zu einem Gesprächstermin oder einem Vorstellungstermin eingeladen, um die Einrichtung und die Konzeption kennenzulernen.
- ⇒ Der weitere Ablauf verläuft nach einem mit der Verwaltung abgestimmten Zeitstrahl.

2.) Die Platzvergabe und der Vertragsabschluss

- ⇒ Am 05.03.2025 erfolgt im JHA der Beschluss über die Bedarfsplanung. Anschließend erfolgt die Antragstellung bei LWL.
- ⇒ Nach Genehmigung der Bedarfsplanung durch den LWL können erst die endgültigen Verträge mit den Eltern geschlossen werden.

Mit dem Kindergartenjahr 2024/25 wurde auch das Angebot der Kindertagespflege in das Vormerkungsverfahren aufgenommen. Eltern können neben den Wunscheinrichtungen auch das Angebot der Kindertagespflege ,ab August 2025 auch digital, vormerken lassen. (§ 5 Abs.1 S.3 KiBiz „...Soweit elektronische Bedarfsanzeigeverfahren eingesetzt werden, sollen die Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege in geeigneter Weise aufgenommen werden.“)

4. Der Planungsauftrag

§ 79 SGB VIII bildet die gesetzliche Grundlage für die Gesamtverantwortung und die kommunale Jugendhilfeplanung; danach sollen

„ die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen ...rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.“

⁹ vgl. Anlage ; Zeitstrahl des Anmeldeverfahrens

¹⁰ ab August 2025 wird das Fachverfahren technisch wieder zur Verfügung stehen

§ 4 KiBiz konkretisiert diesen Auftrag:

„...die Jugendämter erstellen für ihren Bezirk einen Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und schreiben diesen jährlich fort. Der Bedarfsplan weist die im Jugendamtsbezirk zur Bedarfsdeckung betriebsgenehmigten Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege aus. Er enthält die zur Realisierung eines bedarfsgerechten Angebotes voraussehbare Entwicklung für einen mehrjährigen Zeitraum mit der Beschreibung erforderlicher Maßnahmen unter Berücksichtigung besonderer sozialräumlicher und zielgruppenorientierter Belange...“

Die Verwaltung erhält den Auftrag, die jährlich aktualisierte Bedarfsplanung unter Beteiligung und in Abstimmung mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege bedarfsgerecht vorzubereiten und nach Maßgabe der entsprechenden Haushaltsbeschlüsse umzusetzen.

5. Der Planungsprozess für das Kindergartenjahr 2025/2026

Die Planung für die Kindertagesbetreuung beinhaltet jedes Jahr folgende Prozessschritte:

- ❖ Erheben der Kinderzahlen einschließlich der Prognose der noch nicht geborenen Kinder
- ❖ Ermitteln des vorhandenen Bestandes an Kinderbetreuungsplätzen
- ❖ Ermitteln des Bedarfes an Kinderbetreuungsplätzen
- ❖ Auswertung des regionalen Anmeldeverhaltens der Eltern
- ❖ Einbeziehung der gesetzlich verankerten sechsmonatigen Bedarfsanmeldung
- ❖ Berücksichtigung der Zu- und Abwanderung von Familien
- ❖ Gegenüberstellung und Analyse von Bestand und Bedarf
- ❖ Planung der notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit den Einrichtungen und Trägern
- ❖ Vorstellung der Planungsempfehlungen und vorgeschlagenen Maßnahmen im Jugendhilfeausschuss
- ❖ Abstimmung und Entscheidung über die notwendigen Maßnahmen im Jugendhilfeausschuss
- ❖ Formelle Meldung der Bedarfsplanung zum 15.03.2025 an das Landesjugendamt

Mit der Erhebung und der Auswertung der notwendigen Planungsdaten zum 01.11.2024¹¹ beginnt der Planungsprozess. Anschließend folgen mit jedem Träger und der Kindertagespflege einzelne Abstimmungsgespräche zu dem Bestand und Bedarf.

Aktuelle gesetzliche Bestimmungen, gesellschaftliche Veränderungen, das Anmeldeverhalten der Eltern, sowie regionale Entwicklungen (z.B. Stadtplanung), die Einfluss auf den Bedarf nehmen, fließen kontinuierlich in den Planungsprozess mit ein.

Planung ist somit als ein dauerhafter kommunikativer Prozess zwischen den Beteiligten zu verstehen.

¹¹ Auf Grund des Cyberangriffs wurden die Daten vom 01.09.2023 genommen

Gerade in den letzten Jahren ist erkennbar, wie unumgänglich und wichtig eine jährliche regionale Planung der Kindertagesbetreuung ist. Nur durch die jährliche Planungskultur ist es möglich, aktuelle Bedarfe und Veränderungen rechtzeitig zu erkennen, darauf zu reagieren und entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen.

In Soest stehen zu Beginn des Kindergartenjahres 2025/2026 33 Kindertageseinrichtungen zur Verfügung, die von unterschiedlichen Trägern betrieben werden.

Trägerschaft	Anzahl der Einrichtungen
Elterninitiativen	2
Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde	2
Katholischer Kindertageseinrichtungen Hellweg GmbH	5
Trägerverbund Kirchenkreis Soest-Arnsberg	6
Soester Entwicklungsnetz	3
Wohlfahrtsverband, AWO	2
Vereine	13

Abb. 7; Stand 17.12.2024

Das gesamte Stadtgebiet ist in 11 Wohnbereiche unterteilt. Dadurch ist gewährleistet, dass der sozialräumliche Aspekt in der Planung miteinbezogen wird, um möglichst eine wohnortnahe Kindertagesbetreuung gewährleisten zu können.

In der Zeit vom 01.11.2024 bis zum 15.01.2025 sind mit den Leitungen und Trägervertretenden aller 33 Kindertageseinrichtungen und den Fachberaterinnen der Kindertagespflege Gespräche zur bedarfsgerechten Planung geführt worden. Daraus ergibt sich die vorliegende Angebotsplanung für das Kindergartenjahr 2025/26.

Das Vormerkungsverfahren für das Planungsjahr 2025/26 endete am 31.12.2024.¹² Anschließend treffen die Träger eigenverantwortlich gemäß ihrer festgelegten Kriterien eine Entscheidung über die Aufnahmen der Kinder. Unterjährige Betreuungsbedarfe, ganzjährige Vormerkungen, sind grundsätzlich möglich und in die Bedarfsplanung vorausschauend einzuplanen.

Für die Gewährung der Landeszuschüsse ist es notwendig, dass auch die gebuchten Betreuungsstunden (25/35/45 *Betreuungsstunden*) für jede Kindertageseinrichtung differenziert abgebildet werden. Nach Beratung und Beschluss der empfohlenen Angebotsplanung im Jugendhilfeausschuss werden die zu belegenden Plätze dem Landesjugendamt Westfalen Lippe zum 15.03.2025 gemeldet. Nach Erhalt der Bewilligung durch das Landesjugendamt kann die Verwaltung den Trägern der Einrichtung eine Bewilligung erteilen.

¹² Grundsätzlich ist auch ganzjährig, unabhängig vom 31.12. eine Vormerkung möglich

5.1 Die Auswirkungen der Wohnraumentwicklung auf die Bedarfssituation

Die Kommune ist verpflichtet für jedes Kind mit einem Rechtsanspruch einen Betreuungsplatz vorzuhalten, d.h. Zu- und Wegzüge sind in die Bedarfsplanung prognostisch mit einzubeziehen. Diese Prognose ist in den letzten Jahren auf Grund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die kommunale Wohnraumentwicklung kaum mehr einschätzbar. Galt es bis 2022 gesichert, dass weitere Neubaugebiete von Familien in Soest bezogen werden, stellt sich die tatsächliche Situation 2025 völlig anders dar. Das Handlungskonzept Wohnen 2018 ging in seinen Prognosen von 1.600 neu geschaffenen Wohneinheiten bis 2030 aus.

2021 beschrieb der Demografie Bericht der Stadt Soest folgende Prognose:¹³

„Prognose: Das Ansteigen der Geburtenzahlen in den letzten Jahren ist auch auf die geburtenstarken Jahrgänge der sogenannten Babyboomer zurückzuführen. Diese haben viele Kinder bekommen, die heute im gebärfähigen Alter seien und selbst wieder Kinder bekommen. Es ist aber absehbar, dass dieser Berg auch wieder in ein Tal gehen wird und, dass die nächste Generation weniger Kinder bekommt. Es wird sich bald zeigen, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf die Geburtenentwicklung haben wird. Menschen sorgen sich um ihre Gesundheit und wirtschaftliche Zukunft, so dass sich vielleicht viele gesagt haben: Das ist nicht unbedingt die beste Zeit, um Nachwuchs zu bekommen. Andererseits könnte auch der Lockdown, in dem junge Paare zuhause bleiben mussten, den gegenteiligen Effekt haben.“

Aussagen zu dem prognostizierten Zuzug von jungen Familien mit kleinen Kindern stellten sich folgendermaßen dar:

„...Aufgrund der guten, verkehrsmäßigen Lage in der Region und der positiven Wohn- und Lebensqualität sind Baugrundstücke in Soest nicht nur bei Einheimischen, sondern auch bei Interessenten aus der Region bis hin zu Großstädten begehrt. Untersuchungen zum Baugebiet Ardey haben gezeigt, dass etwa ein Drittel der zugezogenen Familien von außerhalb dorthin gezogen sind. Damit kann sich der Wettbewerb um die Baugrundstücke verschärfen, was bei einer weiteren Preissteigerung durchaus dazu führen kann, dass Familien aus Soest bei der Verteilung der Grundstücke leer ausgehen. In den vergangenen Jahren sind von Fall zu Fall bei der Vergabe von Grundstücken soziale Faktoren herangezogen worden. Das wichtigste Kriterium war in der Regel die Anzahl der Kinder...“¹⁴

Für 2025/2026 zeigt sich die Wohnraumentwicklung deutlich verändert. Investoren/Investorinnen und mögliche neue Eigentümer/Eigentümerinnen verhalten sich auf Grund der steigenden Inflation und der rasant steigenden Bau - Finanzierungskosten hinsichtlich ihrer geplanten Bauvorhaben bzw. deren zeitnahe Fertigstellung zurückhaltend. Dies gilt insbesondere für die Baugebiete Coca- Cola, Strabag und Hilchenbach; aber auch die Vermarktung der Flächen im Soester Norden Bauabschnitt 2 entwickelt sich vor dem Hintergrund der aktuellen Marktlage anders als geplant.

Für die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung sind dies Faktoren, die auf die aktuelle Planung und voraussichtlich auch auf die Folgejahre erheblichen Einfluss nehmen. Die noch

¹³ vgl. Demographiebericht 2021 Stadt Soest S. 8

¹⁴ vgl. Handlungskonzept Wohnen 2018, S. 35

in 2021 vorausgesagten und bei der Bedarfsplanung eingeplanten Fertigstellungen der o.g. Wohneinheiten sind aktuell nicht mehr zu berücksichtigen, da es keine verlässlichen zeitlichen Prognosen dazu gibt. Für die Bedarfsplanung 2025/2026 wurde lediglich das Wohnquartier „Clevische Straße“, evtl. Fertigstellung 2027/2028 mitberücksichtigt. Aber auch zu diesem Quartier gibt es aktuell noch keine endgültigen Entscheidungen.

Für die Planung der Kindertagesbetreuung ist dies eine Variable (Unbekannte), die den Planungsprozess erheblich erschwert, da es keine verlässlichen Aussagen dazu gibt, wann tatsächlich ein erschlossenes Neubaugebiet bebaut bzw. bezogen wird und ab wann dort, wie viele Kinder, in welcher Altersgruppe versorgt werden müssen. In den letzten 5 Jahren hat die Planung auf Grund der Prognosen der Wohnraumentwicklung neue Familien und Kinder einbezogen, die nun entweder gar nicht oder aber später kommen werden. Die Entwicklung ist heute nicht vorhersehbar. Der stetige Austausch über aktuelle Trends mit den Mitarbeitenden der Stadtplanung fließt kontinuierlich in den Planungsprozess mit ein.

Prognostisch geht man bei einem Bezug eines Ein-/Zweifamilienhaus von durchschnittlich 2,3 Personen pro Wohneinheit aus, bei einem Mehrfamilienhaus liegt der Wert bei durchschnittlich 1,4 Personen pro Wohneinheit. Der prozentuale Anteil der Altersstufen wird für die unter Dreijährigen Kindern auf 7.3 %, für die 3 - 5-jährigen Kinder auf 8.4 % geschätzt. Es handelt sich dabei um Schätzungen, die als Tendenzen in den Planungsprozess mit einfließen.

5.2 Die Überbelegungen in den Kindertageseinrichtungen

Das Gesetz erlaubt eine grundsätzliche Überbelegung von zwei Plätzen pro Gruppe. Darüberhinausgehende Überbelegungen müssen durch eine Einzelgenehmigung vom Landesjugendamt genehmigt werden.

In den letzten Jahren wurde durch die Fertigstellung neuer Kindertageseinrichtungen gezielt der Abbau der Überbelegungen geplant, um in den Folgejahren Fehlbedarfe für neu zugezogene Kinder durch kurzfristige Überbelegungen vorübergehend ausgleichen zu können.

Überbelegungen werden notwendig, wenn:

- ⇒ Der Bedarf an Betreuungsplätzen mit dem vorhandenen Bestand nicht ausreicht, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen. Dies kann passieren, wenn durch den Ausbau von Neubaugebieten und den damit verbundenen Zuzug von Familien der Bedarf an Betreuungsplätzen kurzfristig erheblich ansteigt
- ⇒ In den Einrichtungen wurden zu viele Ü3 Plätze ausgebaut. Das Angebot an Ü3 Plätzen reicht somit in den Einrichtungen nicht aus, um alle Kinder nach Erreichung des dritten Lebensjahres in der Einrichtung in den Ü3 Gruppen bis zum Schuleintritt zu belassen (*mathematisch nicht möglich*). Einem Wechsel in eine andere Einrichtung ab dem 3. Lebensjahr ist dem Kind nicht zuzumuten und stößt auf Widerstände in der Elternschaft.

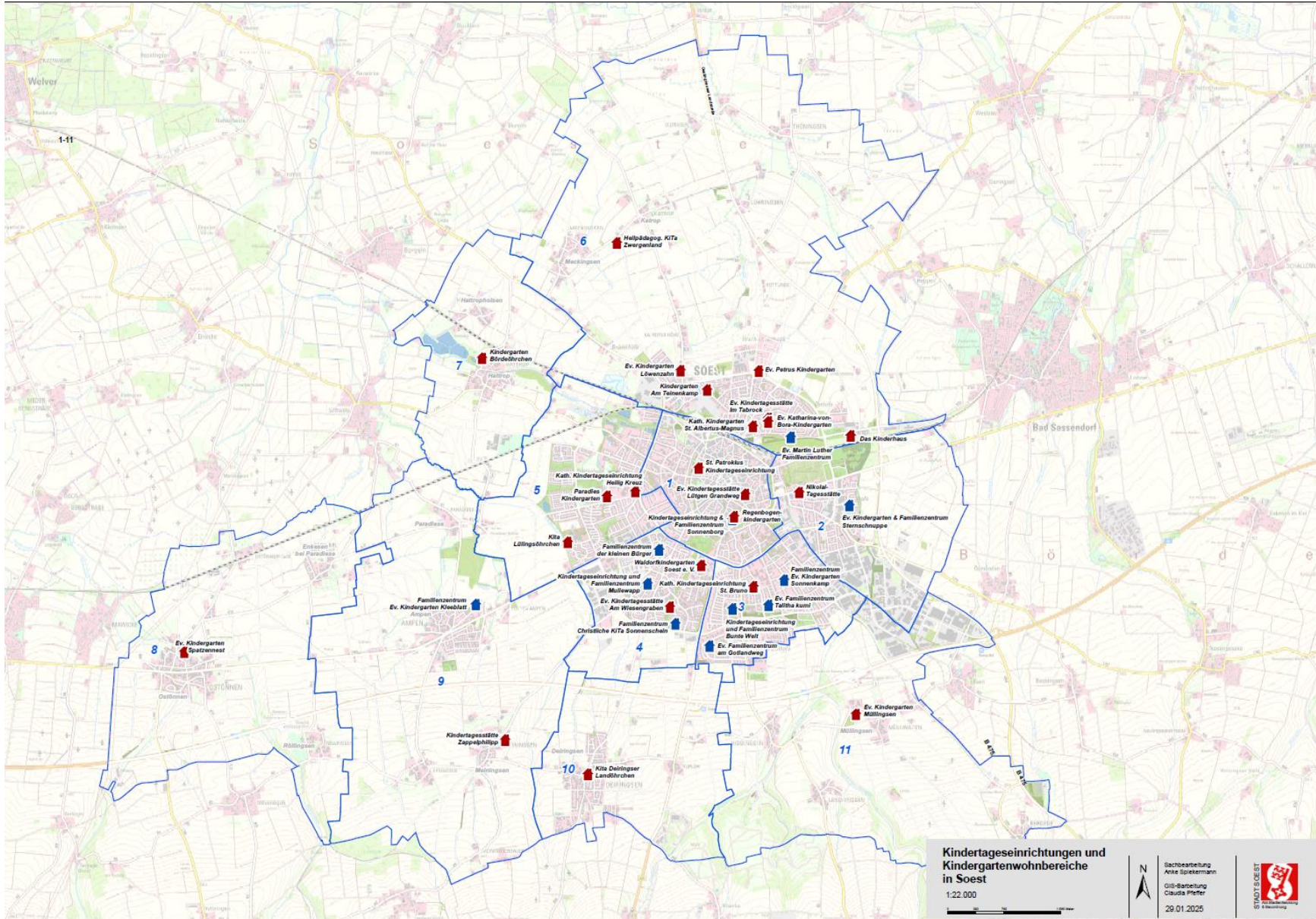
Die Möglichkeit der Überbelegung ergibt sich gem. § 28 Abs. 2 KiBiz. "**...eine Überschreitung Zahl der Kinder pro Gruppe soll nicht mehr als zwei Kinder betragen, die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen vorgehalten werden. Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung ohne Anpassung des**

Personalschlüssels ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt unverzüglich anzuzeigen.... „

Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung betreut werden, dürfen ebenfalls nicht überbelegt werden. In den Gruppen ohne Integrationskinder ist theoretisch eine Überbelegung mit 2 Kindern möglich, die aber grundsätzlich zunächst mit den Trägern abzustimmen ist.

Die Kommunen sind aufgefordert Überbelegungen, wenn möglich abzubauen und alternative langfristige Angebote zu schaffen. Eine „erweiterte Betriebserlaubnis“ soll somit nicht dauerhaft, sondern nur kurzfristig Lösungen schaffen.

Während des U3 Ausbaus wurde über viele Jahre von den Überbelegungen in Soest regelmäßig Gebrauch gemacht. In den letzten Jahren wurde bewusst geplant und gesteuert um dies durch die Schaffung neuer Kindertageseinrichtungen sukzessiv abzubauen. Für das Planungsjahr 2025/26 wurden lediglich 9 zusätzliche Ü3 Plätze in der Überbelegung mit einigen Kindertageseinrichtungen vereinbart, dies erfolgte nur, da es sich um Bestandskinder oder Geschwisterkinder handelte und die Eltern dies ausdrücklich wünschten.



6
Hilfädagog. KiTa
Zwergeland

7
Kindergarten
Bürdebrüchen

Ev. Kindergarten
Löwenzahn

Ev. Petrus Kindergarten

Kindergarten
Am Teienkamp

Ev. Kindertagesstätte
Im Taback

Kath. Kindergarten
St. Albertus-Magnus

Ev. Katharina-von-
Bun-Kindergarten

Das Kinderhaus

Kath. Kindertageseinrichtung
Heilig Kreuz

St. Paulus
Kindertageseinrichtung

Ev. Martin Luther
Familienzentrum

Paradies
Kindergarten

Ev. Kindertagesstätte
Lütjen Grandweg

Nikolaus
Tagesstätte

Kita
Lütjensbüchen

Kindertageseinrichtung &
Familienzentrum
Sonnensberg

Regenbogen-
Kindergarten

Ev. Kindergarten & Familienzentrum
Sternschnuppe

Familienzentrum
Ev. Kindergarten Kleeblatt

Kindertageseinrichtung und
Familienzentrum
Müllwege

Kath. Kindertageseinrichtung
St. Bruno

Familienzentrum
Ev. Kindergarten
Sonnwäldchen

Ev. Kindertagesstätte
Am Wiesengraben

Familienzentrum
Christliche KiTa Sonnenscheln

Kindertageseinrichtung
und Familienzentrum
Bunte Welt

Ev. Familienzentrum
am Ostlandweg

8
Ev. Kindergarten
Spatzennest

9
Kindertagesstätte
Zappelphilipp

10
Kita Deilingser
Lansbüchen

11
Ev. Kindergarten
Müllgässen

6.0 Die Bedarfsermittlung für das Kindergartenjahr 2025/26

Die Bedarfsplanung richtet sich nach der Anzahl der in den Wohnbereichen lebenden Kinder einerseits und dem vorhandenen Bestand an Plätzen andererseits. Die Datenerhebung beinhaltet auch immer eine Prognose der im nächsten Jahr geborenen und zuziehenden Kinder, da diese bereits in die Bedarfsplanung mit aufgenommen werden müssen.

Der Einteilung in Wohnbereiche/Planungsräume liegt die Annahme zugrunde, dass das Wohnumfeld der Familien in der Regel Auswirkungen auf die Wahl der Kindertageseinrichtung hat. Es ist davon auszugehen, dass Familien das Angebot der Tagesbetreuung wohnortnah wählen, um die soziale Anbindung in das Wohnumfeld auch außerhalb der Betreuungszeiten in der Kindertageseinrichtung für die Kinder und die Familie zu fördern und aufrecht zu halten.

Darüber hinaus sind auch stark befahrene Straßen, Eisenbahnlinien oder Ortschaften natürliche Grenzen, die Wohnbereiche voneinander trennen und somit auch die Wahl der Tageseinrichtung beeinflussen. Die Planung geht davon aus, dass Eltern auch außerhalb ihres Wohnbereiches eine Kindertageseinrichtung wählen, das kann z.B. auch konzeptionelle Gründe haben. Grundsätzlich haben Eltern einen Anspruch auf eine Kindertagesbetreuung, die ist jedoch nicht an die unmittelbare Wohnlage gebunden. Fahrtwege sind zumutbar.

Um eine bedarfsgerechte Angebotsplanung durchzuführen, müssen zunächst die relevanten Bevölkerungsdaten analysiert werden.

Dabei ist entscheidend, wie viele Kinder geboren werden und wie viele Kinder bis zum Schuleintritt versorgt werden müssen. Seit 2013 müssen durch die Einführung des Rechtsanspruchs zusätzlich die unter dreijährigen Kindern mit einem Betreuungsangebot versorgt werden, der Bedarf steigt kontinuierlich an.

Entwicklung der Kinderzahlen 2018 bis 2024

Alter bis	Anzahl der Kinder 2018	Anzahl der Kinder 2019	Anzahl der Kinder 2020	Anzahl der Kinder 2021	Anzahl der Kinder 2022	Anzahl der Kinder 2023	Anzahl der Kinder 2024
1 Jahr	445	445	418	443	424	360	366
2 Jahre	482	446	468	424	462	443	391
3 Jahre	470	480	461	476	438	464	426
4 Jahre	473	464	477	456	489	441	467
5 Jahre	428	465	459	475	489	467	439
6 Jahre	424	421	458	457	481	481	468
Gesamt	2.722	2.721	2.741	2.731	2.783	2.656	2.557

Abb. 10 * Stand 01.11.2024

Anhand der Auswertungen der Daten aus den vorausgegangenen Jahren kann man erkennen, dass bereits innerhalb eines Jahres die Altersgruppen voneinander abweichen können. Zu-/Wegzüge nach Soest verändern bereits die Altersgruppen innerhalb eines Jahres, damit erschwert sich zusätzlich eine bedarfsgerechte passgenaue Planung. Die Veränderungen sind nicht vorhersehbar und können zum Zeitpunkt der Bedarfsplanung nur geschätzt einkalkuliert werden.

Erhebung der Planungsdaten für das Kindergartenjahr 2025/2026; differenziert nach Kindergartenwohnbereichen: ¹⁵

Wohnbereiche	0	1	2	3	4	5	Gesamt
1- Innenstadt	87	71	72	82	70	79	461
2- Osten	31	31	31	34	24	35	186
3 -Südosten	69	76	81	94	76	103	499
4- Südwesten	32	44	64	44	60	51	295
5-Westen	39	49	45	60	55	56	304
6- Norden	64	77	75	97	104	85	502
7-Hattrop Hattropholsen	5	8	4	3	4	5	29
8- Ostönnen, Enkesen, Röllingsen	9	8	11	16	9	11	64
9- Ampen, Paradiese, Epsingsen, Meiningsen	13	14	17	17	17	17	95
10-Deiringsen	11	10	11	10	12	15	69
11- Müllingsen Bergede, Hiddingsen	6	3	15	10	8	11	53
Summe	366	391	426	467	439	468	2.557

Kernaussagen:

- ❖ Die prognostizierte Anzahl an Geburten in Soest wird für das Planungsjahr 2025/2026 mit 380 Kindern kalkuliert.
- ❖ Seit 2022 sinken die Geburten kontinuierlich.¹⁶ Dieser Trend bestätigt sich auch in Soest.

Jahr	Anzahl Geburten
2019	778.090
2020	773.144
2021	795.492
2022	738.819
2023	692.989

Anzahl der Kinder unter einem Jahr ¹⁷

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl Kinder	464	485	417	468	413	360	366

Abb. 12a ¹⁸Stand 1.11.2024

- ❖ Die Betreuungsquote bei den unter Dreijährigen Kindern stieg in Deutschland von 36,4 auf 37,4 %.¹⁹ Eltern entscheiden sich bereits ab dem 1. Lebensjahr für die außerfamiliäre Betreuungsform, auch im Verständnis als „außerfamiliärer Bildungsort“. Für das Kindergartenjahr 2025/26 wurden 173 Kita Karten für Kinder unter 2 Jahren und 200 Karten für Kinder unter drei Jahren ausgegeben.

¹⁵ Melderegister KDvZ-EwoVIS 01.11.2024

¹⁶ IT NRW

¹⁷ Kinder der ZUE werden nicht mitberechnet, da die Kinder nicht mit einem Beteruungsplatz versorgt werden müssen

¹⁸ Auswertung Abt. Geo Stadt Soest, von Januar bis Dezember eines Jahres

¹⁹ Statistisches Bundesamt Destatis

- ❖ Im regionalen Vergleich variieren die U3 Quoten von 18,1 % in Gelsenkirchen bis 43,1 % im Kreis Coesfeld. NRW weit liegt der Durchschnitt zum 01.3.2024 bei 32,2 Prozent bei den U3 Kindern und 90 % den Ü3 Kindern. ²⁰ Für Soest wurde mit einem Bedarf von 45 % für die U3 Kinder und 100 % für die Ü3 Kindern gerechnet.
- ❖ Der tatsächliche Bedarf für die folgenden Kindergartenjahre ist nur bedingt vorhersehbar, da er von Indikatoren abhängig ist, die nicht plan-/steuerbar bzw. vorhersehbar sind, wie z.B. Geburtenquote, gesellschaftliche Entwicklungen, finanzielle Ressourcen einer Familie, Arbeitsmarkt, Stadtentwicklung, Erschließung von Bauland, Infrastruktur, Zu-/Abwanderung.
- ❖ Eine Planung der Kindertagesbetreuung kann keine verbindliche Prognose erstellen. Sie kann sich aber mit gesellschaftlichen und städtebaulichen, regionalen Entwicklungen beschäftigen, sich mit anderen Planungsbereichen vernetzen und sensibel Veränderungen in der Kommune wahrnehmen, um dies in die Planung rechtzeitig mit einfließen zu lassen.
- ❖ Die Zuzüge von Flüchtlingen und der damit vorausgesagte steigende Bedarf an Betreuungsplätzen sind in Soest mit den vorhandenen Betreuungsplätzen ausreichend berücksichtigt. Zugezogen Kinder in der Zentralen Unterkunft (ZUE) werden innerhalb der ZUE betreut und werden nicht in der kommunalen Bedarfsplanung berücksichtigt.
- ❖ Die Bedarfsplanung für die Tagesbetreuung von Kindern bezieht sich ausschließlich auf Kinder, die in Soest ihren Wohnsitz haben. Aufgrund des hohen Bedarfs in Soest und den vorhanden Betreuungsplätze ist es aktuell und mittelfristig mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden, Plätze für Kinder mit auswärtigem Wohnsitz vorzuhalten; zumal sich der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz auf die Kommune, in der die Kinder leben, bezieht.

6.1 Bedarfsberechnung für die Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Für das Planungsjahr wird von einer Versorgungsquote im Ü3 Bereich von 100 % ausgegangen. Dabei werden auch die Kinder berücksichtigt, die im Laufe des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr erreichen und als Ü3 Kinder gelten. (*hereinwachsender Jahrgang*). Erfahrungsgemäß gibt es auch Eltern, die ihre Kinder erst mit Erreichung des 3. Lebensjahres im laufenden Kindergarten anmelden, so dass auch für den hineinwachsenden Jahrgang ein Rechtsanspruch im laufenden Kindergartenjahr besteht und ein Betreuungsangebot vorgehalten werden muss. Die Bedarfsplanung hat dies mit einzuplanen.

Die vorliegende Planung geht von den jetzt gemeldeten Jahrgängen („gesetzter Bedarf“) und den prognostisch geborenen Kindern („variabler Bedarf“) aus.

²⁰ IT NRW 3.09.2024

Platzbestand & Platzbedarf für die Ü3 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt 2025 – 2029				
	Aktuelles Planungsjahr 2025/26	Prognose 2026/27	Prognose 2027/28	Prognose 2028/29
Anzahl der Kinder Ü3	1.371	1.321	1.222	1.186
Platzbestand Kindertages- einrichtung	1.388	1.360	1.345	1.340
plus Zuzüge	./.	./.	20	14
Abgestimmter Bedarf (100%)	1.371 (100%)	1.321 (100%)	1.242 (100%)	1.214 (100%)
Überhang/ Fehlbedarf	+17	+39	+103	+126

Abb. 13 EW Daten Stand 01.11.2024

Kernaussagen:

- ❖ Für das Planungsjahr 2025/26 wird von einer Bedarfsquote von 100 % im Ü3 Bereich ausgegangen. Die Versorgungssituation ist auskömmlich.
- ❖ Für die Folgejahre zeigt sich ein Überhang an Ü3 Betreuungsplätzen. Die Anzahl der Geburten hat sich in Soest seit 2021 erheblich verringert, damit sinkt der Bedarf an Betreuungsplätzen in den Folgejahren. Die Entwicklung findet man bundesweit. In der Fachwelt heisst es : “ ..Kindertagesbetreuung 2024 – das Ende einer Expansionsgeschichte...“²¹
- ❖ Der letzte Ü3 Jahrgang, der im August 2026 eingeschult wird, war mit 467 Kindern wesentlich stärker als der jüngste U3 Jahrgang mit 366 Kindern. Damit variiert 1 Jahrgang um 100 Kinder .Der Bedarf an Betreuungsplätzen verändert sich dadurch erheblich.
- ❖ Der Bestand an Ü3 Plätzen variiert jährlich, da je nach Anmeldeverhalten hinsichtlich der Betreuungsstunden die Anzahl der Plätze in der Gruppenform III variiert. Werden mehr 45 Stunden Plätze gebucht, reduziert sich die Anzahl der Betreuungsplätze; bei vielen 45 Stunden Buchungen können weniger Kinder aufgenommen werden. Zurzeit steigt der Bedarf an 45 Stunden Betreuungsplätzen in Soest. Jährlich darf die Anzahl der 45 Stunden Buchungen gem. KiBiz gesamtstädtisch nur um 4 % ansteigen. Bei der Bedarfsplanung ist dies zu berücksichtigen, sonst kann dies dazu führen, dass die Betreuungsplätze vom Landesjugendamt nicht finanziert werden. In der Praxis bedeutet dies, dass die Kindertageseinrichtungen eigene Kriterien zur Vergabe der 45 Stunden Betreuungsplätze definieren muss.

²¹ KOMDAT 3/2024

- ❖ Für die nächsten Jahre sind in Soest Gruppenabsenkungen auf Grund der Betreuung von Integrationskindern eingeplant. Damit reduziert sich die Anzahl der Betreuungsplätze, im Ü3 Bereich deutlich. Das Modell „Gruppenstärkeabsenkung“ sieht vor, dass pro Integrationskind ein Platz in der Gruppe abgesenkt wird. Die Genehmigung dazu wird durch das örtliche Jugendamt erteilt, sofern die Jugendhilfeplanung dies ermöglicht. In Soest variiert die Anzahl der Integrationskinder zwischen 130 und 150 Kindern, die überwiegend älter als drei Jahre sind. Wählt man das Modell „Gruppenabsenkung“ könnten in den kommenden Jahren bis zu 150 Betreuungsplätze wegfallen. Durch die Gruppenabsenkung wird der Personalschlüssel verbessert, um die Förderung der Kinder mit drohender Behinderung sicherzustellen.
- ❖ Für das Planungsjahr 2025/26 wurde mit den Trägern Überbelegungen nur eingeplant, wenn es sich um Geschwisterkinder handelt, die Überbelegungen auf Grund von Bestandskindern notwendig ist oder die zumutbare Entfernung die Mobilität der Eltern (*ggf. Ortsteile*) überschreitet. Überbelegungen sollten grundsätzlich nur eine Ausnahme darstellen, da es sowohl für die Kinder als auch für die Mitarbeitenden zu dauerhaften Mehrbelastung kommt.
- ❖ Auf Grund der weiterhin angespannten Marktlage ist zurzeit unklar, wie sich die Fertigstellung der Neubaugebiete Coca-Cola, Strabag, Hilchenbach und Soester Norden Bauabschnitt II entwickeln wird. Die Umsetzung der Bauprojekte stagniert bzw. verzögert sich. Damit ändert sich die Bedarfslage aktuell und in den Folgejahren gravierend. 2021 stellte sich diese Entwicklung noch völlig anders da.
- ❖ Je nach Entwicklung der Zuzüge , der Geburtenquote sowie der Einführung des Modells „Gruppenabsenkung bei Integrationskindern“²² wird es zu keinem Überhang in den Folgejahren kommen.

6.2 Bedarfsberechnung für die Kinder unter 3 Jahren in Soest

Die Bedarfsberechnung für U3 Plätze in Soest hängt im Wesentlichen von der Bevölkerungsentwicklung und dem Anmeldeverhalten der Eltern für Kinder unter drei Jahren ab. Die Bedarfsberechnung ist um ein Vielfaches schwieriger, da sie mit weiteren variablen unbekanntem Werten erfolgen muss. Weder die jährliche Geburtenquote, das Anmeldeverhalten der Eltern, noch die Zuzüge von Kindern in der Altersgruppe sind vorherzusagen. Grundsätzlich hat jedes Kind unter drei Jahren einen Rechtsanspruch,

- sofern es das erste Lebensjahr vollendet hat
- in Einzelfällen auch unter einem Jahr, wenn die Voraussetzungen vorliegen

Der Rechtsanspruch kann von der Kommune in einer Kindertageseinrichtung oder durch das gleichwertige Angebot der Kindertagespflege gewährt werden. Die Entwicklung der beantragten U3 Plätze seit Einführung des Rechtsanspruchs 2013 zeigt deutlich, dass Eltern

²² pro Integrationskind mind. 1 Kind pro Gruppe weniger je nach Behinderung

immer früher einen Betreuungsplatz für ihre unter dreijährigen Kinder in Anspruch nehmen, das trifft auch für Soest so zu.

Die Kommunen müssen sich an den tatsächlichen Bedarfen, die sich auf Grund des geltenden Rechtsanspruches ergeben orientieren und diese 6 Monate nach der Bedarfsanmeldung der Eltern auch umsetzen.

Versorgungsquote Kindertagesbetreuungsangebote U3 von 2017 bis 2026 in der Stadt Soest:

Kindergartenjahr	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2024/25	2025/26
Versorgungsquote	37%	42%	42%	42%	42%	43%	45%	45%

Abb. 15*aktuelles Planungsjahr

Gegenüberstellung Platzbestand & Platzbedarf für die U3 Kinder im Alter von 0 - 3 Jahren 2024-2028				
	Planungsjahr 2025/2026	Prognose 2026/27	Prognose 2027/28	Prognose 2028/29
Anzahl Kinder U3	1.137	1.126	1.140	1.140
Platzbestand U3 Kita	418	405	405	405
Platzbestand U3 Kindertagespflege	130	120	120	120
Tageseinrichtungen & Kindertagespflege U3 (gesamter Bestand)	548	525	525	525
Zuzüge	./.	./.	17	11
Platzbedarf U3 Versorgungsquote 45 %	512 (45%)	508 (45%)	521 (45%)	518 (45%)
Überhang Fehlbedarf U3 bei 45 % VQ ²³	+36	+17	+5	+7

Abb. 18 EW Daten Stand 01.11.2024

Kernaussagen:

- ❖ Für das Planungsjahr 2025/2026 erfolgt die Berechnung mit einem Prognosejahrgang, der von 380 Kindern, die vom 2.11.24 bis zum 1.11.2025 geboren werden ausgeht. Für den U3 Bereich ist es grundsätzlich schwierig, den tatsächlichen

²³ VQ = Versorgungsquote

zukünftigen Bedarf verlässlich zu prognostizieren, da mit Jahrgängen gerechnet wird, die noch nicht geboren sind.

- ❖ Darüber hinaus ist das Anmeldeverhalten der Eltern nicht sicher einzuschätzen. Für das Planungsjahr 2025/26 wird von einer Versorgungsquote von 45 % ausgegangen, d.h. 45 % der Eltern, die ein Kind unter drei Jahren haben, wünschen sich ein Betreuungsangebot. Mit den in Soest zur Verfügung stehenden U3 Betreuungsplätzen ist die bedarfsgerechte Versorgung somit sichergestellt.
- ❖ Für das Kindergartenjahr 2025/26 stehen in der Kindertagespflege 130 Plätze zur Verfügung. Die Anzahl reduziert sich zum Vorjahr, da eine Großtagespflegestelle ihr Angebot zum 01.08.2025 einstellen wird.
- ❖ Bei dem Ausbau von U3 Plätzen sind besondere Anforderungen an die Räumlichkeiten, Gruppenzusammensetzung und Personalausstattung geknüpft. Die mit öffentlichen Mitteln/ Förderungen geschaffenen U3 Betreuungsplätze dürfen nicht mit Ü3 Kindern belegt werden. Dies ist nur möglich, wenn die Investitionsmittel zurückgezahlt werden, wozu in der Regel kein Träger in der Lage ist. § 55 Abs.2 KiBiz lässt eine Ausnahmeregelung zu; sofern alle geförderten Betreuungsplätze vorrangig mit U3 Kindern besetzt sind, können noch freie U3 Plätze ausnahmsweise auch von Ü3 Kindern belegt werden. Diese Ausnahmeregelung gilt immer nur für ein Jahr und muss vom Landesjugendamt genehmigt werden. Die Ausnahmeregelung findet 2025/26 in zwei Einrichtungen Anwendung.

7. Angebotsplanung für das Kindergartenjahr 2025/2026 differenziert nach Wohnbereichen

Die Betreuungsplätze werden in Soest durch die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege angeboten. Beide Angebote gelten in der U3 Betreuung als gleichwertiges Angebot.

Bei der Angebotsplanung wird mit den Trägern und den Einrichtungen die bestmögliche Ausnutzung der Ressourcen vereinbart.

Zahlreiche Maßnahmen wurden in den letzten Jahren auf der Grundlage der Bedarfsplanung umgesetzt, um ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorhalten zu können.

Bei der Planung kann nicht immer die wohnortnahe Bedarfsplanung berücksichtigt werden. Eltern müssen gelegentlich in Kauf nehmen, dass ihnen kein Angebot in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht. Laut geltender Rechtsprechung ist dies bis zu einem Fahrweg von 15 Minuten zumutbar.²⁴ Viele Eltern entscheiden sich bewusst gegen eine wohnortnahe Kindertageseinrichtung, sie wählen den Betreuungsplatz nach anderen Kriterien aus, wie z.B. Konzeption, Trägerschaft oder Öffnungszeiten. Deshalb kann aus der Analyse der einzelnen Wohnbereiche nicht immer auch der tatsächliche Bedarf abgeleitet werden.

Im Bereich der Kindertagespflege ist aufgrund des sehr individuellen Betreuungsrahmens eine wohnortnahe Planung nicht möglich. Hier kommt es vielmehr auf das für die Kinder passende Angebot an. Überhänge und Fehlbedarfe in den Einrichtungen in einzelnen Wohnbereichen lassen sich nicht vermeiden, vielmehr ist es entscheidend, gesamtstädtisch den Betreuungsbedarf der Eltern abzudecken.

²⁴ Entscheidung Verwaltungsgericht Münster 17.07.2017

Die nachfolgenden Tabellen und Analysen der einzelnen Wohnbereiche zeigen auf, wie der Bestand einerseits und der Bedarf andererseits wohnortbezogen einzuschätzen ist. Dazu wurden die Daten der Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt differenziert nach den Wohnbereichen zum 01.11. erhoben, um wohnortsbezogene Aussagen zu den Bedarfen treffen zu können.

7.1. Wohnbereich I - Innenstadt

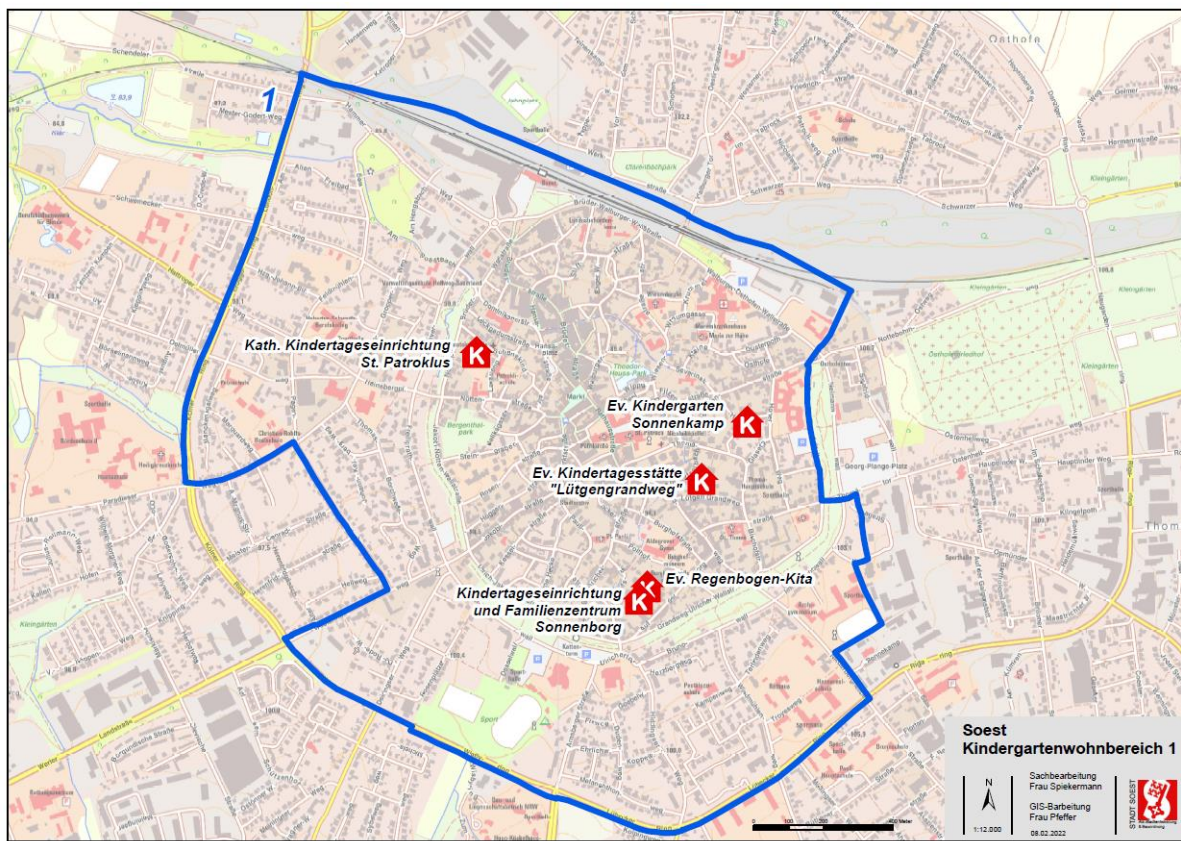


Abb. 20

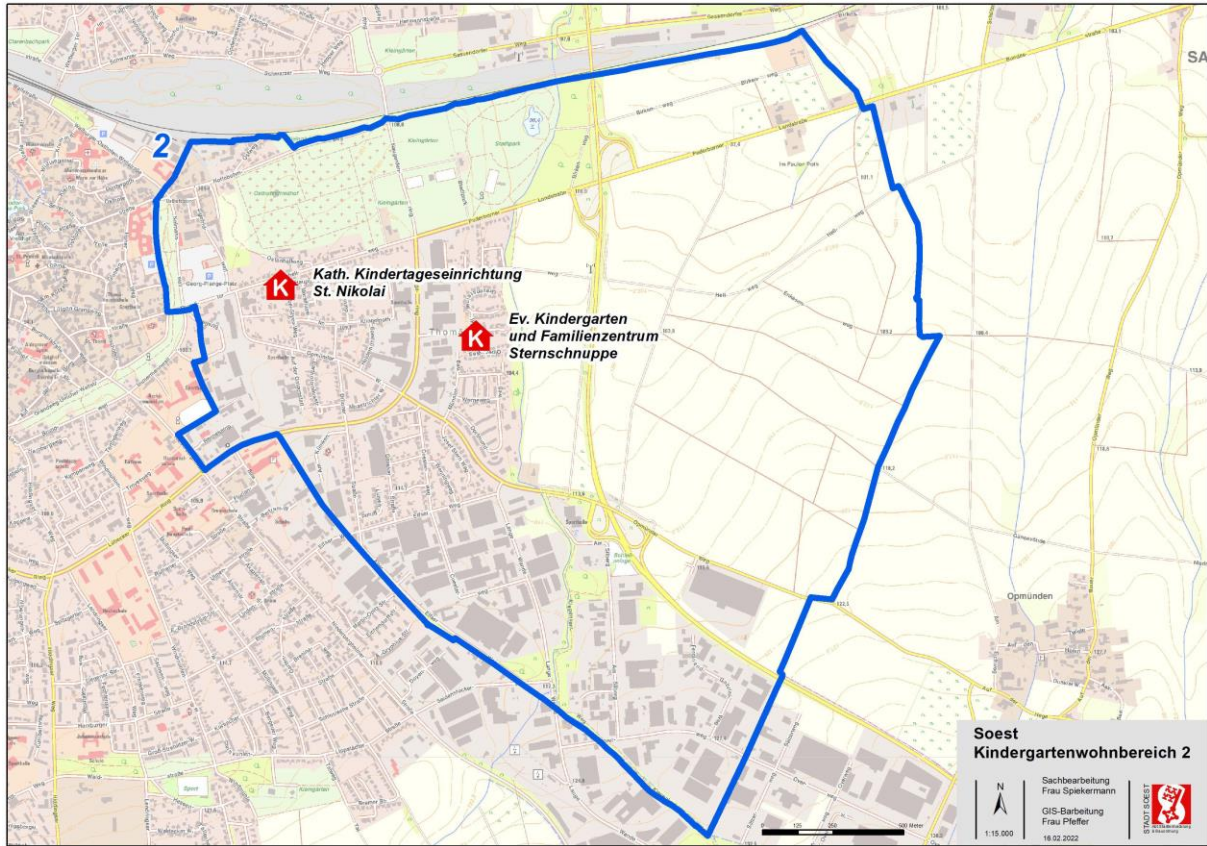
Einrichtung	Gruppenform	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon Integrationskinder	Gesamt
St. Patroklius	I	4	16		20
	II	20			20
	III		47	2	47
		24	63	2	87
Kindertagesstätte Lütgen Grandweg	I	6	14		20
	II				
	III		45	6	
		6	59	6	65
Regenbogen	I	4	16	1	20
	II	10			10
	III		25	5	25

		14	41	6	55
Sonnenborg	I	4	18		22
	II	20			20
	III		25		25
		24	43		67
Kindertagespflege		26			
Platzbestand		94	206	14	
Platzbedarf		111 (45%)	230 (100%)		
Überhang /Fehlbedarf		-17	-24		

Abb. 21

- Die fehlenden Betreuungsplätze im U3 und Ü3 Bereich werden gesamtstädtisch ausgeglichen.
- Der Regenbogenkindergarten wurde 2024/2025 umstrukturiert. Eine Gruppe des Gruppentyps I wurde in den Gruppentyp II umgewandelt, um auch Kinder unter 2 Jahren betreuen zu können. Die Attraktivität der Einrichtung wurde auf Wunsch des Trägers durch eine Ausweitung der Altersgruppen verbessert. Durch die Umstrukturierung können in der Kita anstatt 53 Ü3 Plätze nur noch 45 Ü3 Plätze angeboten werden, dafür wurde das Angebot für Kinder unter drei Jahren ausgebaut. Die Umwandlung wurde im Rahmen der Bedarfsplanung mit der Jugendhilfeplanung abgestimmt.
- Die Kindertageseinrichtung Sonnenborg ist im Kindergartenjahr 2025/26 auf Grund von Bestandskindern und der Aufnahme von Geschwisterkindern maximal ausnahmsweise überbelegt. Dies erfolgt nur vorübergehend auf Wunsch des Trägers und der Eltern; gesamtstädtisch gebe es ausreichende Betreuungsangebote. Ein Wechsel der Einrichtung für Bestandskinder ist gegenüber den Eltern nicht vertretbar.

7.2. Soester Osten –Wohnbereich II



Einrichtung	Gruppenform	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon Integrations-Kinder	Gesamt
Nikolai Tagesstätte	I	12	28	4	40
	II	10			10
	III		25	4	25
		22	53	8	75
Kindergarten und Familienzentrum Sternschnuppe	I	6	14		20
	II	20		1	20
	III		36	1	36
		26	50	1	76
Kindertagespflege		8			
Platzbestand		55	103	9	
Platzbedarf		43 (45%)	100 (100 %)		
Überhang /Fehlbedarf		+12	+3		

Abb. 23

- Der Überhang an U3 und Ü3 Plätzen im Wohnbereich II dient der gesamtstädtischen Versorgung.

7.3 Soester Südosten - Wohnbereich III

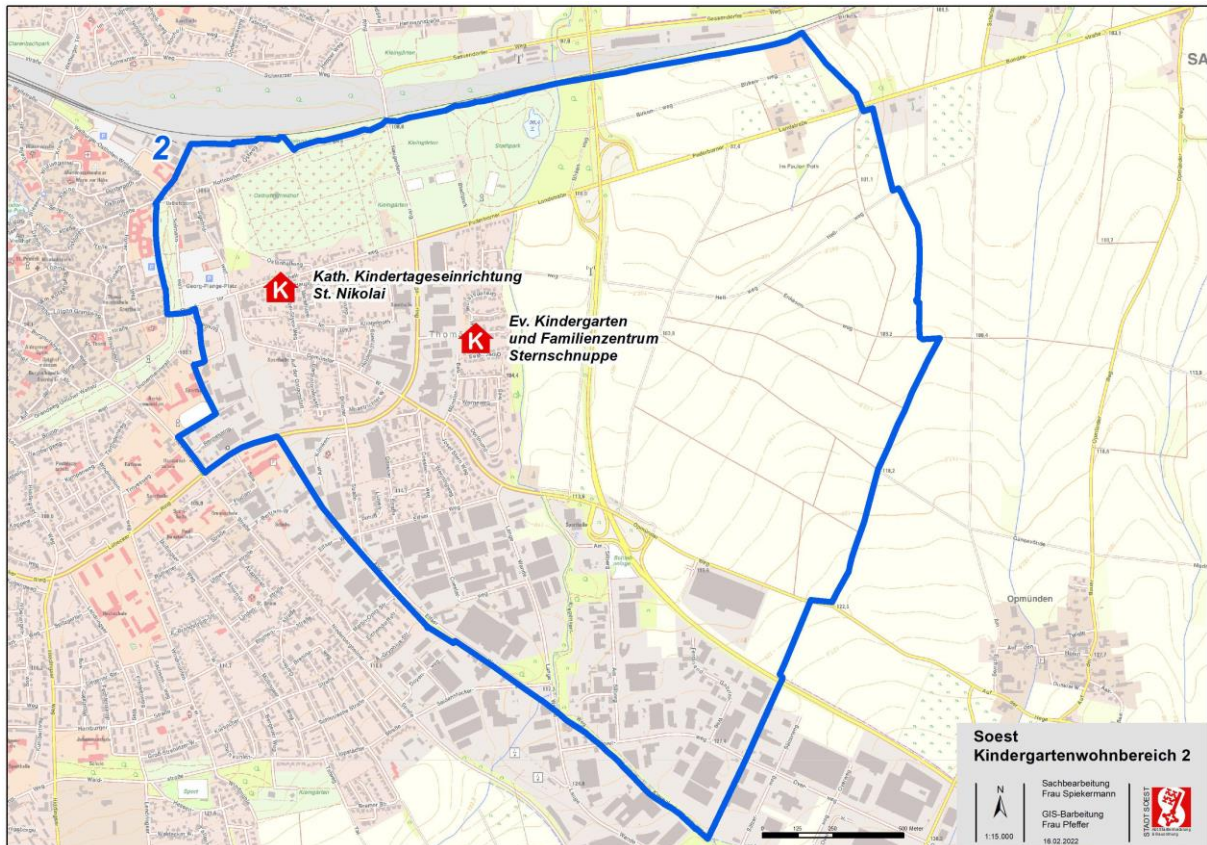


Abb. 24

Einrichtung	Gruppenform	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon Integrationskinder	Gesamt
Kindergarten Bunte Welt	I	10	21	9	40
	II				
	III		38	2	40
		10	59	11	80
Gotlandweg	I				
	II	10			10
	III		40	20	40
		10	40	20	50
Tageseinrichtung	I	12	28	1	40
	II	10			10

Talitha Kumi	III		40	4	40
		22	68	5	90
Bruno Kindergarten	I	6	14	6	20
	II				
	III		23	9	23
		6	37	15	43
Sonnenkamp	I	12	21	1	33
	II				
	III		45	5	45
		12	66	6	78
Kindertagespflege		26			
Platzbestand		86	270	57	
Platzbedarf		97 (45%)	247 (100%)		
Überhang /Fehlbedarf		-11	+ 23		

Abb. 25

- Der Fehlbedarf an U3 Betreuungsplätzen kann gesamtstädtisch ausgeglichen werden.
- Der Anteil von Kindern mit Behinderungen im St.Bruno-Kindergarten ist mit 15 Integrationskindern kontinuierlich hoch. Gruppenabsenkungen wären hier wünschenswert, um die Bedingungen für die Kinder und das Personal zu verbessern.
- Im Wohnbereich III liegt der Bedarf an Plätzen für Kinder mit Behinderung deutlich über den Bedarfen in den anderen Wohnbereichen. Mit insgesamt 57 Integrationskindern liegen die Kindertageseinrichtungen im Soester Südosten an der Spitze. Sofern Kinder mit einem Förderbedarf in den Einrichtungen betreut werden, ist grundsätzlich eine Überbelegung in der Gruppe, in der das Kind betreut wird, ausgeschlossen. Die Kindertageseinrichtungen würden gern auf das Modell „Gruppenabsenkung“ in einer Gruppe zurückgreifen. Aus planerischer Sicht ist dies möglich, da genug Betreuungsplätze eingeplant wurden. Für jedes Integrationskind ist ein Regelplatz in der Gruppe abzusenken. Der LWL erlaubt aber pro Einrichtung nur ein Modell entweder „Gruppenabsenkung“ oder „Zusatzkraft“. Die Entscheidung für nur ein Modell wiederum fällt den Kindertageseinrichtungen schwer, da sowohl finanziell als auch personell Veränderungen damit einhergehen.

7.4 Soester Südwesten - Wohnbereich IV

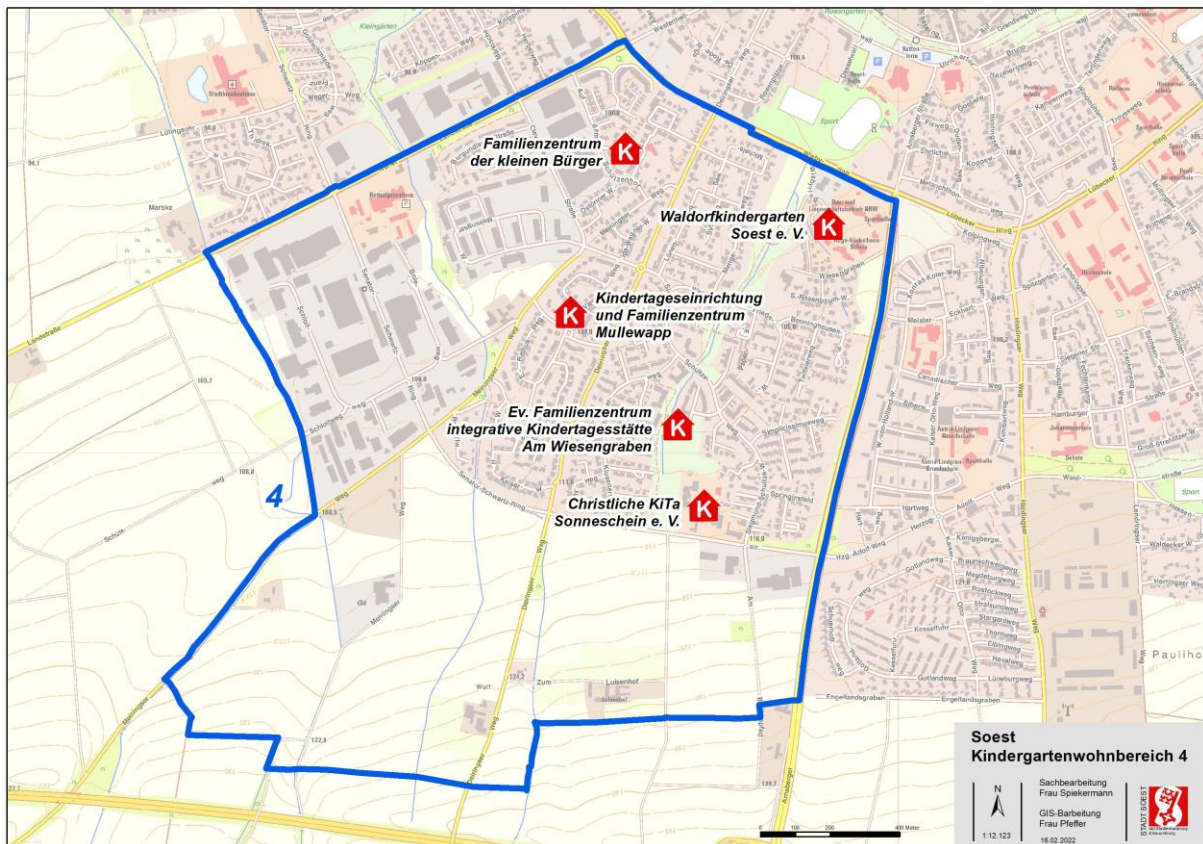


Abb. 26

Einrichtung	Gruppenform	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon Integrationskinder	Gesamt
Waldorfkindergarten	I	6	23		29
	II	6			6
	III				
		12	23		35
KiTa Sonnenschein	I	8	32		40
	II				
	III		25	5	25
		8	57		65
Müllewap	I	6	14		20
	II	11			10
	III		22		22
		17	36		53
Kleine Bürger	I	12	48	2	60
	II				
	III				
		12	48		60

Wiesengraben	I	6	14		20
	II	10		1	10
	III		23	7	23
		16	37	8	53
Kindertagespflege		15			
Platzbestand		80	201		
Platzbedarf		49 (45%)	173 (100 %)		
Überhang /Fehlbedarf		+31	+28		

Abb. 27

- Der Überhang an U3 und Ü 3 Betreuungsplätzen sorgt für den gesamtstädtischen Ausgleich.
- Die Kita Sonneschein hat für das Kindergartenjahr eine Änderung der Betriebserlaubnis beim LWL gestellt und möchte ab 2025/26 den Gruppentyp I 2 x anbieten und damit die Anzahl der U3 Betreuung ab 2 Jahren von 6 auf 8 Kinder bedarfsgerecht erhöhen. Die Genehmigung des LWL steht noch aus. Die beantragte Maßnahme wird von der Verwaltung unterstützt, da die vorhandenen Ü3 Plätze ausreichen um den Ü3-Rechtsanspruch zu gewähren.
- Im Waldorfkindergarten wird für das Jahr 2025/26 eine Ausnahmegenehmigung gem. § 55 Abs. 2 KiBiz erteilt. Zwischen dem Jugendamt und dem Träger besteht Einigkeit darüber, dass 1 geförderter U3 Platz ausnahmsweise mit einem Ü3 Kind belegt wird. Es handelt sich um ein Geschwisterkind eines U3 Kindes, die Familie ist nach Soest gezogen. Gesamtstädtisch können die U3 Plätze bedarfsgerecht angeboten werden.

7.5 Soester Westen - Wohnbereich V

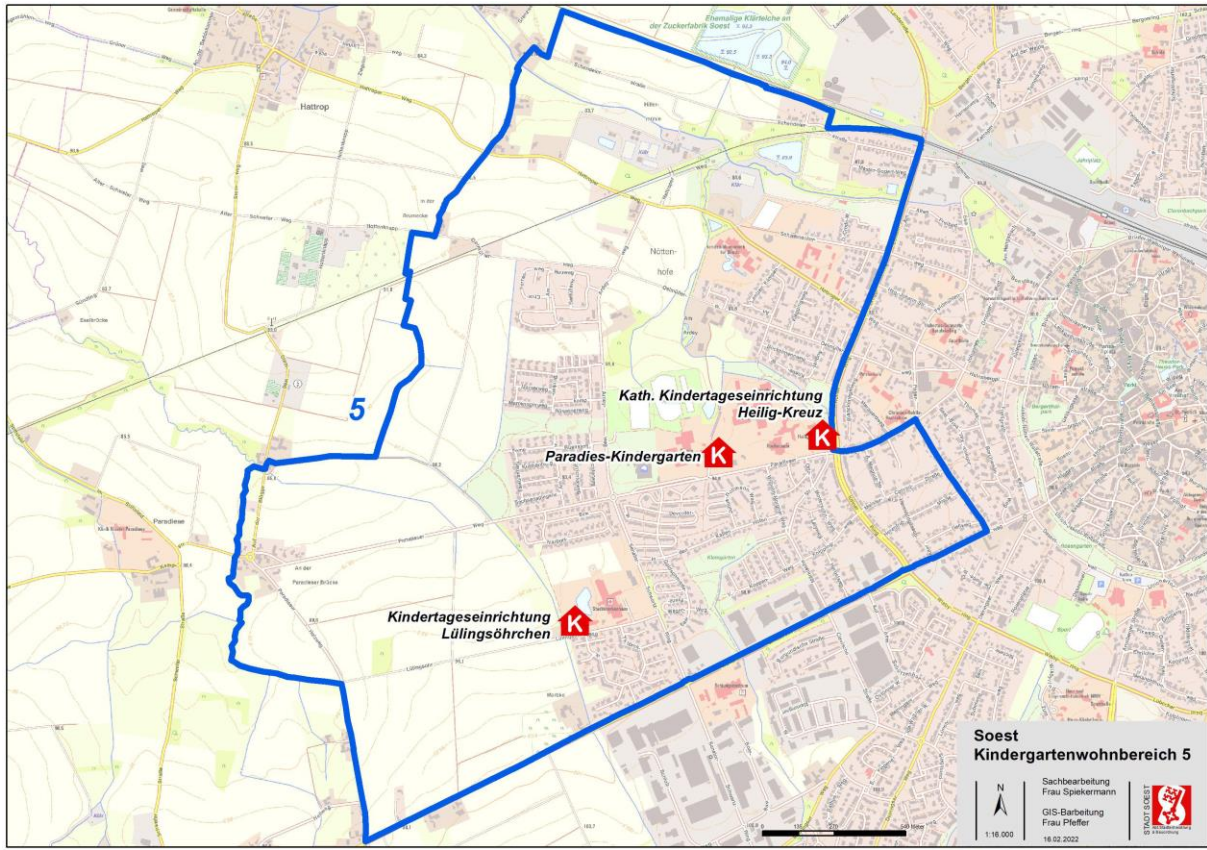


Abb. 28

Einrichtung	Gruppenform	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon Integrationskinder	Gesamt
Heilig Kreuz	I	6	14		20
	II	7			7
	III		33	1	33
		13	47	1	60
Lülingsöhrchen	I	12	28		40
	II				
	III		24	1	24
		12	52	1	64
Paradies Kindergarten	I	12	28	1	40
	II				
	III		22		22
		12	48	1	62
Kindertagespflege		15			

Platzbestand		52	147		
Platzbedarf		59 (45%)	165 (100%)		
Überhang /Fehlbedarf		-7	-18		

Abb. 29

- Fehlende Betreuungsplätze werden gesamtstädtisch, durch die Betreuungsplätze in den angrenzenden Wohnbereichen ausgeglichen.

7.6 Soester Norden, Katrop, Meckingsen, Thöningsen - Wohnbereich VI

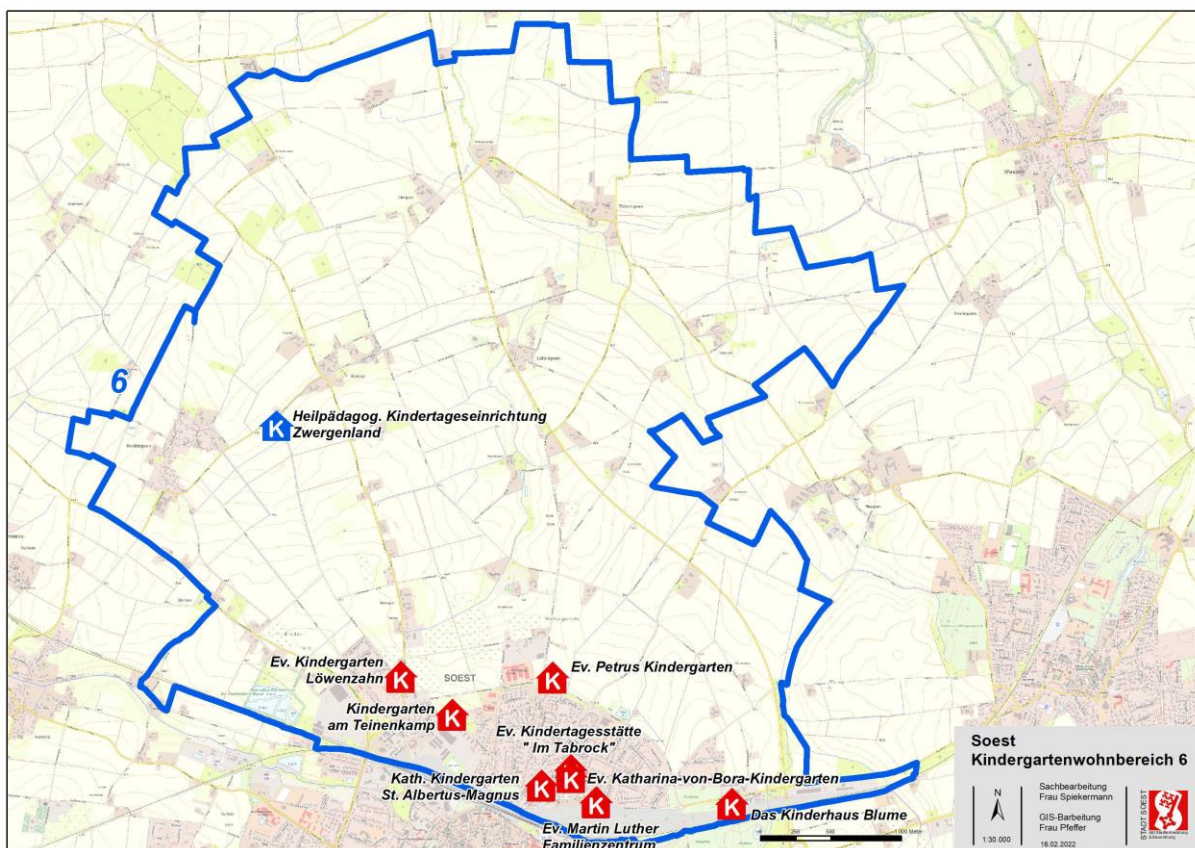


Abb. 30

Einrichtung	Gruppenform	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon Integrations-kinder	Gesamt
Katharina von Bora	I	4	16	4	20
	II				
	III		14		14
		4	30	4	34
	I	4	26	3	30
	II				

Löwenzahn	III				
		4	26	3	30
Im Tabrock	I	8	32	1	40
	II	10			10
	III		21	6	21
		18	53	7	71
Teinenkamp	I				
	II	10			10
	III		45	1	45
		10	45	1	55
Ev. Martin Luther Kindergarten	I	12	28		40
	II	10			10
	III		24	5	24
		22	52	5	74
St. Albertus Magnus	I	6	14	3	20
	II				
	III		24	4	24
		6	38	7	44
Kinderhaus Blume	II	10			10
		10			
Ev. Petrus Kindergarten	I	12	28		40
	II	10			10
	III		25	3	25
		22	53	3	75
Kindertagespflege		25			
Platzbestand		121	297		
Platzbedarf		94 (45%)	285 (100%)		
Überhang/ Fehlbedarf		+25	+12		

Abb. 31

- Im Norden gibt es sowohl im U3 als auch im Ü3 Bereich einen Überhang an Betreuungsplätzen, der für den gesamtstädtischen Ausgleich notwendig ist und geplant wurde.
- In der Kindertageseinrichtung „Tabrock“ wird für das Jahr 2025/26 eine Ausnahmegenehmigung gem. § 55 Abs. 2 KiBiz erteilt. Zwischen dem Jugendamt und dem Träger besteht Einigkeit darüber, dass 4 geförderte U3 Plätze ausnahmsweise mit Ü3 Kindern belegt werden. Es handelt sich dabei um Bestandskinder, die sonst die Einrichtung wechseln müssten. Gesamtstädtisch können die U3 Plätze bedarfsgerecht angeboten werden.
- Die Belegung in der Kindertageseinrichtung „Katharina von Bora“, wird ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 sukzessiv abgebaut. Die Einrichtung, die 2012 wieder in Betrieb genommen wurde und von Beginn an nur übergangsweise den Fehlbedarf ausgleichen sollte, wurde auf Grund der hohen Kinderzahlen in den letzten 10 Jahren für die Versorgung von Soester Kindern benötigt. Die städtische Immobilie zeigt deutlichen Sanierungsbedarf. Auf Grund der abnehmenden Anzahl an Geburten seit 2022 und der verzögerten Vermarktung der Neubaugebiete ist der Bedarf an Betreuungsplätzen zurückgegangen. Ab dem Kindergartenjahr 2025 /2026 werden deshalb dort keine neuen Kinder mehr aufgenommen. Geschwisterkinder, die auf Wunsch der Eltern ausnahmsweise noch aufgenommen werden können, erhalten keine Zusage mehr bis zur Schulpflicht, sondern müssen mit der Schließung der Einrichtung die Kita wechseln. Das Team der Einrichtung hat in den vergangenen

Jahren sehr gute pädagogische Arbeit geleistet und verständlicherweise löst diese Entscheidung bei den Eltern, den Kindern und den Gesamtteam Unverständnis und Sorge aus. Mit den Eltern, dem Team, den Trägervertretenden, und der Verwaltung werden zeitnah Gespräche stattfinden, um die die nächsten Schritte zu vereinbaren.

- Die Kindertageseinrichtung Löwenzahn hat ihr Betreuungsangebot aus personellen Gründen auf 30 Kinder reduziert. Die Reduzierung ist mit der Jugendhilfeplanung abgestimmt und führt zu keiner Unterversorgung.
- Weitere Neubaugebiete wie Hilchenbach, Strabag, Soester Norden Bauabschnitt 2, deren ursprüngliche Fertigstellung ab 2023 geplant war, verzögern sich auf Grund der allgemeinen fortdauernden Krisen, die auch 2025/26 weiter die Baukonjunktur beeinflussen und bremsen.

7.7 Wohnbereich 7- Hattrop Hattropholsen

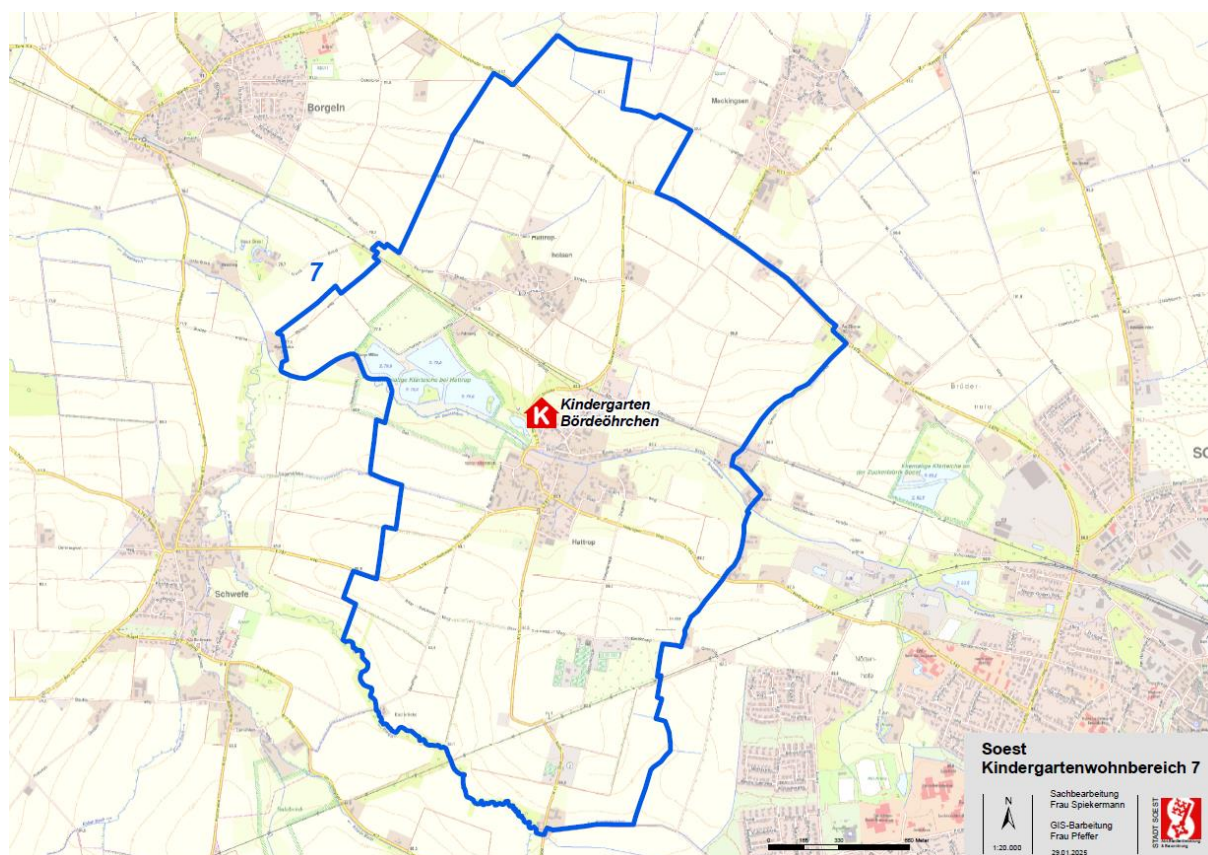


Abb. 32

Einrichtung	Gruppenform	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon Integrationskinder	Gesamt
Bördehörchen	I				
	II	6			6
	III		14		14
		6	14		20
Kindertagespflege		2			

Platzbestand		8	14		
Platzbedarf		8 (45%)	14 (100%)		
Überhang /Fehlbedarf		+/-0	+/-0		

Abb.33

- Die Kindertageseinrichtung in Hattrop, früher Lerchennest, jetzt Bördeöhrchen, hat ihre Trägerschaft gewechselt. Mit dem Renteneintritt der langjährigen Leitungskraft wurde es schwierig eine nachfolgende Leitung zu finden. Der allgemeine Fachkräftemangel als auch die Größe und der Standort der Einrichtung erschwerte diese Suche. Im August 2024 wurde die bisher in ehrenamtlicher Trägerschaft geführte Kindertageseinrichtung vom Soester Entwicklungsnetz (SEN) übernommen.

7.8 Ostönnen, Enkesen, Röllingsen - Wohnbereich 8-

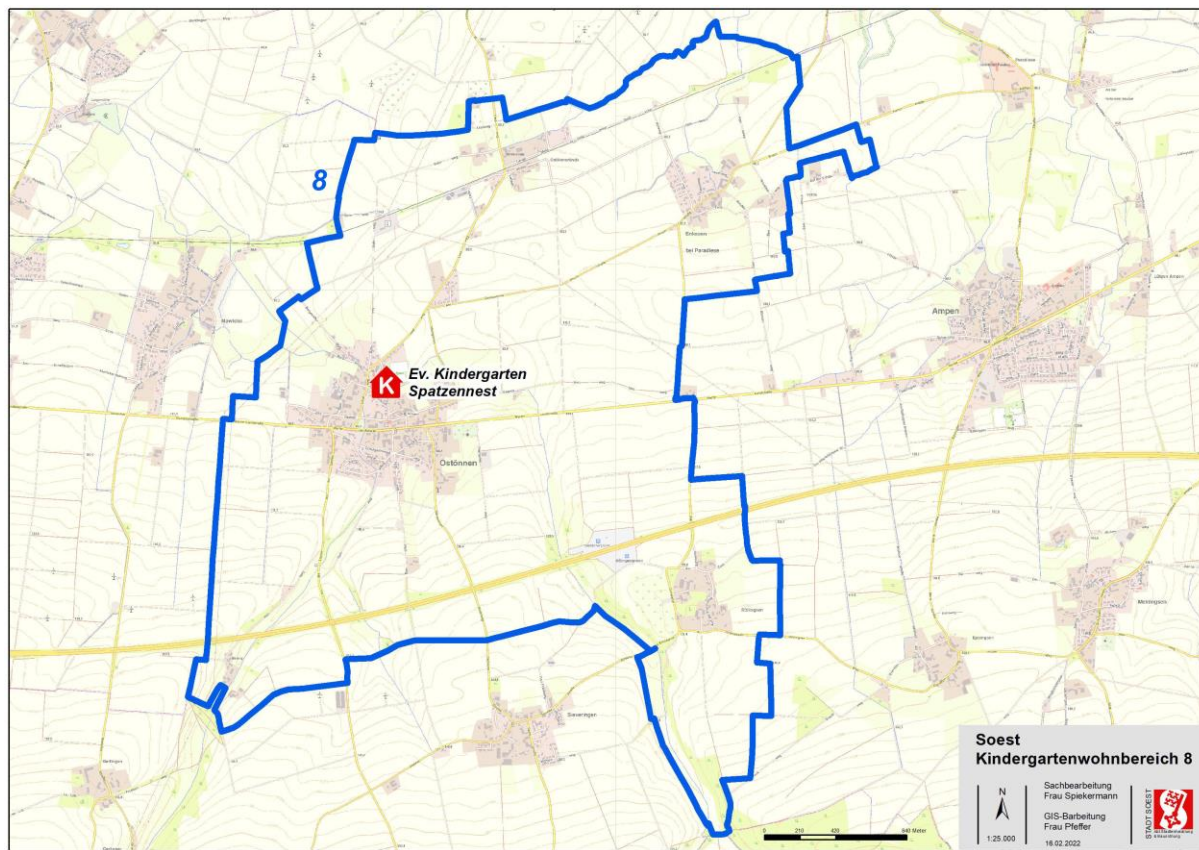


Abb. 34

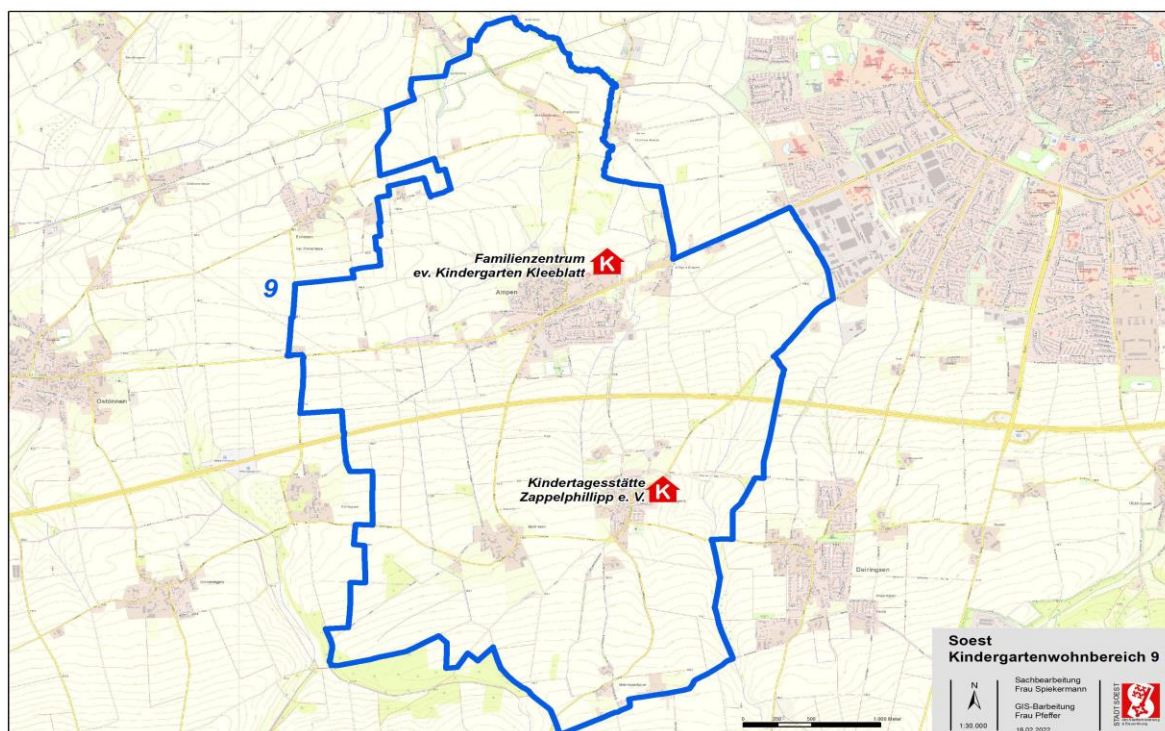
Einrichtung	Gruppenform	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon Integrationskinder	Gesamt
Spatzennest	I	6	24	1	30
	II				
	III				
		6	24	1	30

Kindertagespflege		3			
Platzbestand		9	24		
Platzbedarf		11 (45%)	37 (100%)		
Überhang /Fehlbedarf		-2	-13		

Abb. 35

- Die Kindertageseinrichtung Spatzennest bietet 2025/26 insgesamt 30 Betreuungsplätze an, der Bedarf ist gestiegen. Weitere Fehlbedarfe werden gesamtstädtisch ausgeglichen.

7.9 Ampen, Paradiese, Epsingsen, Meiningsen - Wohnbereich 9



Einrichtung	Gruppenform	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon Integrationskinder	Gesamt
Kleeblatt	I	5	17		22
	II	10			
	III		26	2	26
		15	43	2	58
Zappelphilipp	I				
	II	5			5
	III		13		13

		5	13		18
Kindertagespflege		5			
Platzbestand		25	56		
Platzbedarf		18 (45%)	52 (100 %)		
Überhang /Fehlbedarf		+7	+4		

- Der Überhang an Betreuungsplätzen dient dem gesamtstädtischen Ausgleich.
- Die Kita Zappelphilipp hat gemäß ihrer Betriebserlaubnis 10 Ü3 und 5 U3 Plätze. Auf Grund der Bestandkinder werden im Kindergartenjahr 2025/2026 13 Ü3 Kinder betreut. In der Kindertageseinrichtung wird für das Jahr 2025/26 eine Ausnahmegenehmigung gem. § 55 Abs. 2 KiBiz erteilt. Zwischen dem Jugendamt und dem Träger besteht Einigkeit darüber, dass 1 U3 Platz ausnahmsweise mit Ü3 Kindern belegt werden. Darüber hinaus muss die Kindertageseinrichtung für die Überbelegung im Ü3 Bereich entsprechende Anträge beim LWL stellen.

7.10 Deiringsen - Wohnbereich 10

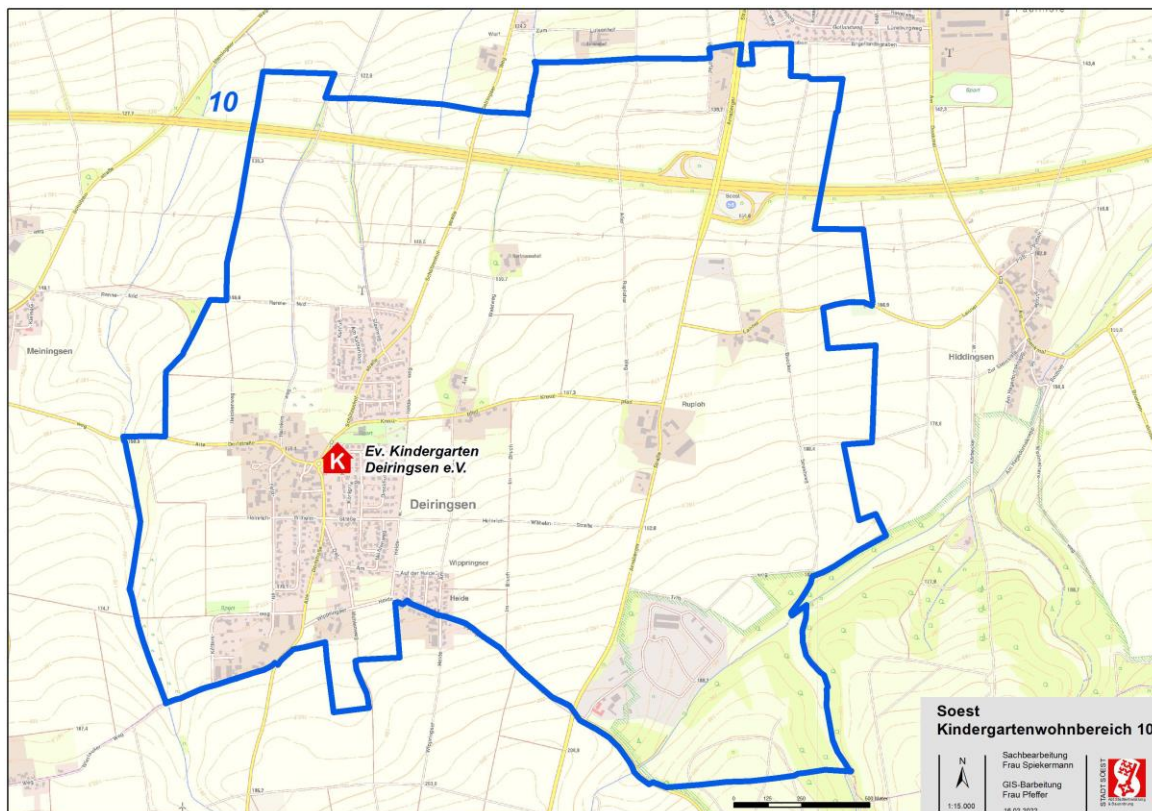


Abb. 38

Einrichtung	Gruppenform	Plätze U3	Plätze Ü3	Davon Integrationskinder	Gesamt
Landöhrchen	I	8	32		40
	II				
	III				
		8	32		40
Kindertagespflege		3			
Platzbestand		11	32		
Platzbedarf		14 (45%)	34 (100 %)		
Überhang /Fehlbedarf		-3	-2		

Abb. 39

- Der Fehlbedarf wird gesamtstädtisch ausgeglichen.

7.11 Müllingsen, Bergede, Hiddingsen - Wohnbereich 11

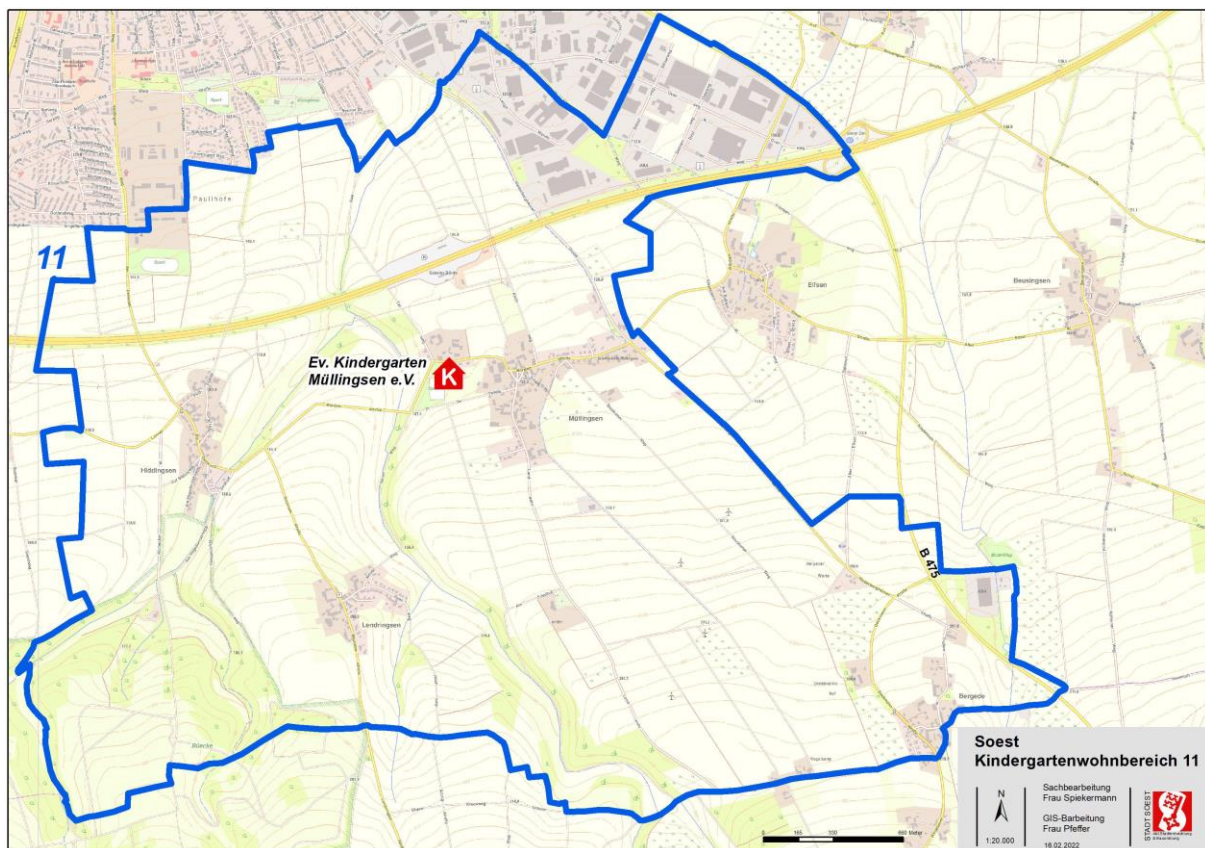


Abb.40

Einrichtung	Gruppenform	Plätze U3	Plätze Ü3	Integrationskinder	Gesamt
Müllingsen	I	6	14		20
	II				
	III		10	1	10
		6	24	1	30
Kindertagespflege		2			
Platzbestand		8	24		
Platzbedarf		7 (45%)	34 (100%)		
Überhang /Fehlbedarf		+1	-12		

Abb. 41

- Der Fehlbedarf an Ü3 Betreuungsplätzen kann durch das Angebot in anderen Kindertageseinrichtungen gesamtstädtisch ausgeglichen werden.

8. Die Angebotsplanung in der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die Betreuung eines Kindes durch eine geeignete Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten. Kindertagespflege kann auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.

Geeignet ist eine Person, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet. Das KiBiz gibt vor, dass Kindertagespflegepersonen nur dann tätig werden können, wenn sie sich durch die Teilnahme an der 300- stündigen Qualifizierungsmaßnahme gem. QHB qualifizieren. Die jährlichen Qualifikationskurse werden in Kooperation mit der VHS Soest durchgeführt.

Für die Betreuung eines Kindes ist eine Pflegeerlaubnis zu erteilen. Dies ist der Fall, wenn die Betreuung länger als drei Monate und mehr als 15 Stunden wöchentlich angeboten wird. Eine Erlaubnis kann für die Betreuung von maximal 8 Kindern, davon dürfen nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig anwesend sein, erteilt werden.

Sollen 6 oder mehr Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, ist eine Betriebserlaubnis zu beantragen. Eine Großtagespflegestelle liegt vor, wenn zwei Tagespflegepersonen zusammen maximal 9 Kinder betreuen. *(gilt nur in NRW)*

Das Angebot der Kindertagespflege zeichnet sich durch den familienähnlichen Rahmen aus und ist damit insbesondere für die Kinder bis zwei Jahren zu empfehlen. Durch die individuell vereinbarten Betreuungszeiten eignet es sich für Eltern, die sehr individuelle Wünsche oder Randzeitenbetreuung benötigen. Bei besonderem Bedarf ist es auch möglich in Einzelfällen, Kinder ab 3 Jahren durch die Kindertagespflege betreuen zu lassen.

Eltern werden gemäß ihren Einkommensmöglichkeiten an den Betreuungskosten beteiligt. Die Fachberatung Kindertagespflege ist mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 35 Stunden der Arbeitsgruppe Verwaltung organisatorisch zugeordnet. Zwei Mitarbeiterinnen sind als Fachberaterinnen tätig.

Aufgaben der Fachberatung Kindertagespflege:

- ⇒ informiert und berät Eltern über das Angebot der Kindertagespflege
- ⇒ vermittelt eine geeignete Kindertagespflege
- ⇒ wählt geeignete Kindertagespflegepersonen aus
- ⇒ qualifiziert die Kindertagespflegeperson
- ⇒ kooperiert mit anderen Jugendämtern und der VHS bei der Durchführung und Planung von Qualifizierungsmaßnahmen
- ⇒ berät Kindertagespflegepersonen während ihrer Tätigkeit
- ⇒ entwickelt und sichert Qualitätsstandards zur Betreuung in der Kindertagespflege
- ⇒ erteilt eine Pflegeerlaubnis für alle Pflegepersonen
- ⇒ berät und informiert in finanziellen Fragestellungen
- ⇒ unterstützt bei der Wahl einer Interessensvertretung der tätigen Kindertagespflegepersonen, sofern dies von den Kindertagespflegepersonen angestrebt wird

Das Angebot der Kindertagespflege ist in Soest mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen U3-Betreuungsplatz kontinuierlich weiterentwickelt und ausgebaut worden. Seit 2021/2022 ist die Anzahl der Betreuungsplätze rückläufig. Die Anzahl an Kindertagespflegepersonen ist in den letzten Jahren gesunken. Neue Fachkräfte hinzuzugewinnen und auszubilden gestaltet sich nicht nur in Soest schwierig. 2023 wurde eine 300-stündige Qualifizierungsmaßnahme gemäß QHB, die ab August 2022 Voraussetzung für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege ist, angeboten. Neue Tagespflegepersonen konnten hinzugewonnen werden.

Anzahl der Kindertagespflegepersonen, Anzahl der betreuten Kinder

Kindergartenjahr	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Bestand der Kindertagespflegepersonen	65	63	58	58	55	51	52
Bestand der betreuten Kinder einschl. Ü3 Kinder +	200	197	169	174	145	150	152

Abb. 39: einschl. Ü3 Kinder, die in Randzeiten betreut werden und Kinder, die im Kreisgebiet eine Kindertagespflegestelle gefunden haben, Stand Jan. 2025

Das Angebot der Kindertagespflege gilt als gleichwertiges Betreuungsangebot zu der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Die Anzahl der Kinder, die in Randzeiten betreut werden hat sich in den letzten Jahren minimiert. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass mit dem Bau der neuen Kindertageseinrichtungen das Angebot der erweiterten Öffnungszeiten, morgens ab 6.59 Uhr und abends bis 19 Uhr in das reguläre Angebot dieser Einrichtungen mit aufgenommen wurde.

Das Platzangebot wird angeboten von:

Kindertagespflegepersonen	51
(davon) Großtagespflegestellen	11

Abb. 40; Stand Jan.2025

Bedarfsanalyse und Maßnahmeplanung für die Kindertagespflege

- Die Kindertagespflege gilt als gleichwertiges Betreuungsangebot für die U3 Kinder. Der Erhalt und der Ausbau dieser Ressource ist neben dem Angebot der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen ein wichtiges Planungsziel. Dabei ist eine angemessene Vergütung der Tagespflegepersonen und eine kompetente Fachberatung mit ausreichenden Beratungsressourcen für die als selbstständig geltenden Tages-pflegepersonen eine grundsätzliche Voraussetzung.
- Das Angebot der Kindertagespflege richtet sich grundsätzlich nur an die Kinder, die jünger als drei Jahre sind. Ältere Kinder werden nur in besonderen Ausnahmefällen bzw. in den Randzeiten betreut.
- Im Kindergartenjahr 2024/25 wurden in NRW rund 72.146 Betreuungsplätze in der Kindertagespflege angeboten. Davon sind 68.529 Kinder unter der Jahren.
- Die Zahl der Kindertagespflegepersonen ist bundesweit im 4. Jahr nacheinander gesunken. Insgesamt ist die Anzahl an Kitas um 1 % gestiegen, die Anzahl an Kindertagespflegepersonen aber um 3,8 % gesunken.
- Die Qualifizierung einer Tagespflegeperson kommt in der Regel nicht nur einem Kind zugute. Im Regelfall haben die Tagespflegepersonen mehrere Kinder gleichzeitig und üben diese Tätigkeit auch über einen längeren Zeitraum aus.2025 beginnt voraussichtlich ein neuer Qualifizierungskurs.
- Das Angebot der Kindertagespflege bietet den Vorteil, dass es flexibel, kurzfristig ohne langfristige Bindungszeiten auf den ansteigenden oder fallenden Bedarf reagieren kann, da keine umfangreichen Baumaßnahmen geplant und umgesetzt werden müssen. So können temporär Fehlbedarfe /Überhänge ausgeglichen werden, Überhänge führen nicht zu finanziellen Verpflichtungen.
- Die finanziellen Rahmenbedingungen für die Tagespflegepersonen wurden 2023 durch veränderte Richtlinien verbessert. Jeweils zum 01. August eines Jahres erfolgt eine Fortschreibung der laufenden Geldleistung gem. § 24 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 37 KiBiz analog der Anpassung der Kindpauschalen bei der Förderung der Kindertageseinrichtungen.²⁵
- Seit 2020 arbeitet eine Fachkraft im Rahmen einer mobilen Vertretung, um im Falle des krankheitsbedingten Ausfalles einer Kindertagespflegeperson für die Betreuung kurzfristig einspringen zu können. Seit 2022 wird durch das SEN ein weiteres Vertretungsmodell in der Kindertagespflege angeboten.

²⁵ vgl. Richtlinien der Stadt Soest über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege 2023

- Seit dem Kindergartenjahr 2023/24 wurde das Angebot der Kindertagespflege in das Vormerkungsverfahren²⁶ für einen Betreuungsplatz mit aufgenommen. Eltern können neben den Wunscheinrichtungen auch das Angebot der Kindertagespflege digital vormerken lassen. (§ 5 Abs.1 S.3 KiBiz „...Soweit elektronische Bedarfsanzeigeverfahren eingesetzt werden, sollen die Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege in geeigneter Weise aufgenommen werden.“)

9. Zusammenfassung und Planungsempfehlungen

Vor dem Hintergrund der geltenden Rechtsansprüche auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr stehen die Jugendämter in der Planungs- und Gewährleistungspflicht. Dabei sind drei wesentliche Faktoren zu berücksichtigen:

- ❖ Bevölkerungswachstum
- ❖ Nachfrage der Eltern nach Betreuungsplätzen
- ❖ Wohnraumentwicklung

Bei der abschließenden Analyse ist zu berücksichtigen, dass sich die errechneten Bedarfe aus „gesetzten“ und „variablen“ Werten zusammensetzen.

Der „gesetzte Bedarf“ betrifft die Kinder, die bereits geboren sind oder tatsächlich in Soest leben. Der „variable Bedarf“ betrifft die Werte, die noch unbekannt sind, wie z.B. die Kinder, die zukünftig geboren werden, das zukünftige Anmeldeverhalten der Eltern, die Wohnraumentwicklung und die Anzahl der Zu- und Fortzüge von Familien mit Kleinkindern.

Verlässt man sich bei der kommunalen Planung auf überregionale bzw. bundesweite Umfragen zum Betreuungsbedarf läuft man Gefahr, dass der vor Ort bestehende Bedarf unter- bzw. überschätzt wird. Für die vorliegende Planung wurde der kommunale Wohnraumentwicklungsbericht²⁷ und der Demografiebericht 2020 und 2021²⁸ der Stadt Soest herangezogen, um die kommunalen Entwicklungen besser einschätzen zu können. Dabei zeigt die Erfahrung aus anderen Neubaugebieten in Soest, dass vorübergehend mit einem Anstieg der Kinder im Alter von 0-5 Jahren zu rechnen ist.

„Bedingt durch die großen Neubaugebiete im Westen und Norden ist es dort zu einem deutlichen Zuwachs von 180 Kindern gekommen.....“²⁹

Verlässliche Bevölkerungsprognosen, die die kommunale Wohnraumentwicklung berücksichtigen gibt es nicht. Abgebildet werden können lediglich Tendenzen und Risiken, die sich ergeben können und die bei der Entscheidungsfindung zu möglichen Maßnahmen Hilfestellung geben.

Das Feld der Kindertagesbetreuung war in den vergangenen zwei Jahrzehnten von einer enormen Ausbaudynamik geprägt. Allerdings deuteten die Entwicklungen in Ost- und Westdeutschland zuletzt auf ein mögliches Ende dieser starken Expansion hin.

²⁶ Auf Grund des Cyberangriffes wird das Vormerkungsverfahren f. e. Betreuungsplatz seit 2023 wieder über die Vergabe der Kitas Karte durchgeführt

²⁷ vgl. Wohnraumentwicklungsbereich 2018

²⁸ vgl. Berichte der Abt. Stadtplanung und Geo -Service der Stadt Soest/ Homepage der Stadt Soest

²⁹ vgl. Demografiebericht Stadt Soest 2020; S.49

In den Jahren 2022, 2023 sowie den ersten drei Quartalen des Jahres 2024 kam es jedoch zu einem massiven Geburtenrückgang. Wurden 2021 noch fast 800.000 Kinder geboren, waren es 2023 nur noch knapp 700.000, d.h. innerhalb von nur 2 Jahren wurden bundesweit 100.000 Kinder weniger geboren. Diese Entwicklungen führen voraussichtlich in Ostdeutschland dazu, dass der Kita-Platzabbau noch stärker als bislang angenommen, erfolgen dürfte. Für Westdeutschland könnte dies zukünftig zu einer Verringerung der Platznot führen. Damit stellt sich nach den Jahren des hohen Ausbaus nun die berechnete Frage, ob das System an einem Wendepunkt angekommen ist.

Anmeldungen für Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in NRW für die Kindergartenjahre 2019/2020 bis 2024/2024 (U3- und Ü3):

U3-Plätze

Kindergartenjahr	Anzahl U3-Plätze insgesamt	Zuwachs zum Vorjahr
2019/2020	202.535	+ 11.214
2020/2021	207.737	+ 5.201
2021/2022	211.086	+ 3.349
2022/2023	216.638	+ 5.552
2023/2024	220.618	+ 3.980
2024/2025	221.084	+ 466

Ü3-Plätze

Kindergartenjahr	Anzahl Ü3-Plätze insgesamt	Zuwachs zum Vorjahr
2019/2020	508.283	+ 14.879
2020/2021	521.563	+ 13.280
2021/2022	530.278	+ 8.715
2022/2023	535.159	+ 4.880
2023/2024	540.001	+ 4.842
2024/2025	543.141	+ 3.140

Seit 2022 erleben wir deutschlandweit eine deutliche Abnahme der Geburtenzahlen, zeitgleich besteht ein hoher Fachkräftemangel, der teilweise die Aufrechterhaltung des vorhandenen Angebotes erschwert.

Soest bleibt davon nicht unberührt. Die Anzahl der Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, lag zum 01.11.2024 mit 366 Kindern deutlich unter denen der letzten Jahre. (480 Kinder im Jahr 2019) Gleichzeitig erlebt Soest seit 2022 die Verzögerung bzw. eine deutliche Abnahme der Baukonjunktur. Neubaugebiete, die noch 2021 geplant waren, kurz vor der Umsetzung standen und in der Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung berücksichtigt wurden, konnten nicht umgesetzt werden oder verzögern sich erheblich.

Da der Ausbau der Angebotsplanung in Soest bereits seit 2015 differenziert geplant und umgesetzt wurde, gab es in Soest in den letzten Jahren ein verlässliches bedarfsgerechtes Angebot sowohl für die Kinder unter als auch für Kinder über drei Jahren. Die geburtenstarken Jahrgänge konnten verlässlich versorgt werden. Dies wird sich auch in den nächsten Jahren so fortsetzen, ein Mangel an Betreuungsplätzen wird es nicht geben.

Durch den erhöhten Bedarf an Integrationsplätzen und die geplante Auflösung der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen wird es unumgänglich sein, in der Zukunft die Anzahl an Kindern in den Gruppen abzusenken, um sowohl für die Kinder als auch für die Mitarbeitenden angemessene Bedingungen zu schaffen. Der Überhang an Plätzen reduziert

sich dann bei ca. 130 bis zu 150 Integrationskindern plus ca. 15 Kinder aus den Fördereinrichtungen Katrop und Hultop um 130 bis 160 Betreuungsplätze.

Übersicht Fehlbedarf/Überhang an Betreuungsplätzen 2025- 2029 U3 & Ü3								
			Prognoserechnung					
	Pla- nungs- jahr U3 25/26	Pla- nungs- jahr Ü3 25/26	U3 2026/27	Ü3 2026/27	U3 2027/28	Ü3 2027/28	U3 2028/29	Ü3 2028/2029
Anzahl Kinder	1.137	1.371	1.126	1.321	1.140	1.222	1.140	1.186
Planung Bestand Kitas	418	1.388	405	1.360	405	1.345	405	1.340
Planung Bestand Kinder-tagespflege	130	./.	120	./.	120	./.	120	./.
Ges. Bestand	548	1388	525	1360	525	1345	525	1.340
Zuzüge	./.	./.	./.	./.	17	20	11	14
Abgestimmter Bedarf VQ 45 %	512 (45%)	1.371 (100%)	508 (45%)	1.321 (100%)	521 (45%)	1.242 (100%)	523 (45%)	1.214 (100%)
Überhang/ Fehlbedarf	+36	+17	+17	+39	+5	+103	+2	+126

Abb. 41

Kernaussagen:

- ⇒ Für das Kindergartenjahr 2025/2026 stellt sich die Versorgungssituation insgesamt auskömmlich dar. Der Rechtsanspruch kann ganzjährig gesetzeskonform innerhalb von 6 Monaten umgesetzt werden.
- ⇒ Durch den kontinuierlichen Abbau von Überbelegungen in den Einrichtungen konnten die Rahmenbedingungen sowohl für die Kinder als auch für die Fachkräfte verbessert werden.
- ⇒ Bis zu 47 % aller Kinder unter drei Jahren kann im Bedarfsfall ein Betreuungsplatz angeboten werden. Tendenziell steigt der Wunsch nach einer verlässlichen Kindertagesbetreuung in wirtschaftlich angespannten Zeiten, da beide Eltern berufstätig sind.
- ⇒ Der Überhang an U 3 Betreuungsplätzen ist auf den deutlichen Geburtenrückgang seit 2022 zurückzuführen. Diese Tendenz bestätigt sich bundesweit.
- ⇒ Die Versorgungsquote für die U3 Kinder liegt 2025/2026 in Soest bedarfsgerecht bei 45 % bis zu 47 %, damit liegt die Versorgungsquote weit über dem NRW Durchschnitt, der bei 32,2 % liegt.

- ⇒ Die Versorgungsquote für die Ü3 Kinder liegt in Soest bei 100 % und damit weit über dem NRW Durchschnitt, der bei 90 % liegt.
- ⇒ Zuwanderungen durch die Planung und Fertigstellung von ca. 380 Wohneinheiten für Familien an der Clevischen Straße wurden in die Bedarfsplanung einschl. Folgejahre mit aufgenommen und berücksichtigt.
- ⇒ Der Überhang an Ü3 Betreuungsplätzen in den Folgejahren ist für das Modell der „Gruppenabsenkung bei Integrationskindern“ eingeplant. Einrichtungen, die viele Integrationskinder betreuen, wünschen sich die Anwendung des Modells der Gruppenabsenkung, sofern dies finanziell auskömmlich ist. Für je ein Integrationskind wird 1 Kind pro Gruppe abgesenkt, damit reduziert sich das Angebot an Ü3 Betreuungsplätzen um bis zu 140 Plätzen.
- ⇒ Die Anzahl der Zuwanderungen, die Anzahl der Kinder in den verschiedenen Altersgruppen und die zu erwartenden Geburten sind Variablen, die nicht kalkulierbar sind. Verlässliche Bevölkerungsprognosen, die auch Zuzüge, sowie gesellschaftliche Entwicklungen berücksichtigen liegen nicht vor. Die letzten Jahre zeigen, die Anzahl der Geburten ist nicht vorhersehbar, Schwankungen können erheblich sein. Die Kommune ist verpflichtet, die Betreuungsbedarfe von Eltern bedarfsgerecht einzuplanen und den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz umzusetzen. Dabei kann nur kommunalpolitisch abgewogen werden, ob tendenziell zu wenig oder zu viel Betreuungsplätze geplant werden. Die Stadt Soest hat in den letzten Jahren den Weg gewählt, der im Einklang mit dem politischen Ziel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf liegt und die Betreuungsangebote qualitativ und quantitativ ausgebaut. Diese Entscheidung hat erfolgreich dazu geführt, dass in den letzten Jahren den Eltern mit Rechtsanspruch grundsätzlich in der vorgegebenen Frist von maximal 6 Monaten ein Betreuungsangebot, auch ganzjährig, verlässlich angeboten werden konnte.
- ⇒ Unvorhersehbar und wenig einschätzbar ist der Bedarf in den Folgejahren. Dies hängt zum einen entscheidend davon ab, wie sich die Vermarktung und die Fertigstellung der neuen Wohneinheiten in den Neubaugebieten Clevische Straße, Strabag, Hilchenbach und Soester Norden Bauabschnitt 2 gestalten wird. Zum anderen ist nicht absehbar, wie sich die Geburtenquote weiter entwickeln wird und wie die Möglichkeit der Gruppenabsenkung bei inklusiv betreuten Kindern von den Kindertageseinrichtungen tatsächlich umgesetzt wird.
- ⇒ Aussagen zu Zuwanderungen können nur auf der Grundlage der Aussagen der Stadtplanung zum Stand der Genehmigungsverfahren der verschiedenen Wohneinheiten getroffen werden; inwieweit auch tatsächlich von den Eigentümern und Investoren der Baubeginn ansteht und der Bezug geplant ist, ist variabel und hängt von unterschiedlichen Faktoren, die weder steuerbar noch bekannt sind, ab. Sichere Aussagen zur Fertigstellung der Wohneinheiten können somit nicht erfolgen. Eine Baugenehmigung ist bis zu 3 Jahren gültig. Dabei spielen aktuelle Entwicklungen in der Baubranche, fehlende Fachfirmen, Lieferverzögerungen, fehlende Baustoffe, Inflation usw. eine weitere entscheidende Rolle.
- ⇒ Sofern die sonderpädagogischen Einrichtungen Kattrop und Hultrop aufgelöst werden sind darüber hinaus ca. 15 bis 20 Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf in den zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu betreuen, auch hier wird es zu Gruppenabsenkungen kommen müssen, um den Kindern gerecht werden zu können. Regelungen hierzu stehen noch aus, da der LWL und die Spitzenverbände noch keine finalen Absprachen getroffen haben.

10. Empfehlungen für den Jugendhilfeausschuss

Folgende Empfehlungen sollten im Jugendhilfeausschuss beraten und beschlossen werden:

- ⇒ Die Angebots- und Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung ist gem. § 4 KiBiz jährlich zu gewährleisten. „...Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung unter Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege verpflichtet. ... Die Jugendämter erstellen für ihren Bezirk einen Bedarfsplan zur Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und schreiben diesen jährlich fort. Er enthält die zur Realisierung eines bedarfsgerechten Angebotes voraussehbare Entwicklung für einen mehrjährigen Zeitraum mit der Beschreibung erforderlicher Maßnahmen...“
- ⇒ Im Rahmen der Kooperation ist mit der Abteilung Stadtentwicklung regelmäßig über den Stand der Planung und Fertigstellung von Wohneinheiten in Soest ein Austausch gewährleistet, um die Wohnraumentwicklungen und die damit verbundene Bevölkerungsentwicklung frühzeitig in die Bedarfsplanung miteinbeziehen zu können.
- ⇒ Überbelegungen sollten nur in besonderen Ausnahmefällen vereinbart werden, wenn es sich z.B. um Bestandskinder, Rückstellungskinder oder Geschwisterkinder handelt. Damit verbessern sich einerseits die Standards der Betreuungsqualität in den Kindertageseinrichtungen und zum anderen die Rahmenbedingungen für die Mitarbeitenden.
- ⇒ Für Kindertageseinrichtungen, die Integrationskindern betreuen, ist im Rahmen der Bedarfsplanung jährlich zu prüfen, ob eine mögliche Gruppenabsenkung in Frage kommt. Dabei ist die gesamtstädtische Bedarfsplanung zu berücksichtigen. Gruppenabsenkungen sollen insbesondere in den Kindertageseinrichtungen berücksichtigt werden, deren Anteil an Integrationskindern verhältnismäßig hoch ist.
- ⇒ Das KiBiz schreibt für die Kinder, die sich im Übergang zur Schule befinden und bereits aus der Kindertageseinrichtung entlassen wurden, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot bis zum Schulbeginn. Die Diakonie- Ruhr -Hellweg wird im Sommer 2025 55 Betreuungsplätze (von 8 Uhr - 16 Uhr) an verschiedenen Standorten (Wiesegrundschule, Johannesgrundschule, Petri -Grundschule) zur Verfügung stellen.
- ⇒ Die Verantwortung für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuungsplätze für Grundschulkindern ab 2026 liegt bei der Stadt Soest bei der Abt. Schule. Entsprechende Analysen, Maßnahmen und deren Umsetzung sind durch die Abteilung Schule zu planen und umzusetzen. Notwendige Beschlüsse sind im zuständigen Schulausschuss zu verabschieden. Der Jugendhilfeausschuss ist zu informieren.
- ⇒ Die Verwaltung wird beauftragt, mit allen Beteiligten, Maßnahmen zu vereinbaren, um den Betrieb des Katharina von Bora Kindergartens sukzessiv einzustellen. Dabei sollen die Eltern aktiv in den Prozess mit einbezogen werden.
- ⇒ Die Verwaltung sollte beauftragt werden, die erweiterten Öffnungszeiten, die bisher von drei Kindertageseinrichtungen in Soest angeboten werden zu überprüfen und bedarfsgerecht anzupassen.

Anlage

Sozialgesetzbuch VIII

Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

¹⁾

(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(5) Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Absatz 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 können erstattet werden.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 24 gilt gemäß Artikel 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403) ab 1. August 2013 in folgender Fassung:

„§ 24
Anspruch auf Förderung
in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.

(6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.“

Kindpauschalen gemäß Kibiz

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungsstunden je Gruppe	Gesamtpersonalkraftstundenzahl ^[1]	Mindestanzahl Fachkraftstunden
a	20	25 Stunden	6 355,47	5	71,5	55,0
b	20	35 Stunden	8 543,85	7	99,5	77,0
c	20	45 Stunden	10 967,82	9	128,0	99,0

Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens 4, aber nicht mehr als 6 betragen.

Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungsstunden je Gruppe	Gesamtpersonalkraftstundenzahl	Mindestanzahl Fachkraftstunden
a	10	25 Stunden	13 474,78	5	76,5	55,0
b	10	35 Stunden	18 233,84	7	107,0	77,0
c	10	45 Stunden	23 387,32	9	137,5	99,0

Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungsstunden je Gruppe	Gesamtpersonalkraftstundenzahl	Mindestanzahl Fachkraftstunden
a	25	25 Stunden	4 983,35	5	71,0	27,5
b	25	35 Stunden	6 705,92	7	99,0	38,5
c	20	45 Stunden	9 744,92	9	114,0	49,5

Kinder mit oder mit drohenden Behinderungen

	Kindpauschale in Euro
Ü3	21 856,29
U3	23 382,70
U3 IIc	25 237,93

Die Behinderungen oder drohenden Behinderungen müssen von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt sein.“